



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA 2) in der Gemarkung Radinkendorf in 15848
Beeskow OT Radinkendorf“

Cottbus, 17. November 2023

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

mit PZU

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.
KG
Dr.-Eberle-Straße 1
01662 Meißen

Bearb.: Frau Andrea Nitschke
Gesch-Z.: : LfU T12 – 30.031.00/20
Hausruf: +49 355 4991-1327
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Nitschke@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 17.11.2023

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigung Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 20.12.2018, aktualisiert am 05.06.2020 (Posteingang), zuletzt ergänzt am 04.09.2023, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 15848 Beeskow OT Radinkendorf

Sehr geehrter Herr Hedemann,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf dem Grundstück

in 15848 Beeskow OT Radinkendorf,
Gemarkung Radinkendorf,
Flur 1, Flurstück 30

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von rund 1,40 ha (dauerhaft und zeitweilig), im unter II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Zuwegung (anteilig) und den Feuerwehrstellplatz mit Löschwasserentnahmestelle.
3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] € festgesetzt.

Dieser Betrag wird einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN [REDACTED]
BIC-Code [REDACTED]

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das folgende Kassenzichen (KZ) anzugeben:

KZ [REDACTED]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer WKA (WKA 02 – BP WEA 02) vom Typ Vestas V162-6.0 MW am Standort Radinkendorf (Beeskow), östlich der Ortslage Görzig, mit einer Leistung von 6,0 MW. Es kommt ein Beton-Hybrid-Turm (CHT) zum Einsatz.

Einen Überblick über die Parameter der WKA vermittelt Tabelle 1:

Tabelle 1 – Parameter der WKA

Anlagentyp	Vestas V162-6.0 MW STE
Rotordurchmesser	162 m
Nabenhöhe	169 m
Gesamthöhe (keine Fundamenterhöhung)	250 m
Betriebsweise	Tag- und Nachtbetrieb leistungsoptimiert, Mode PO6000
elektrische Nennleistung	6.000 kW
Schallleistungspegel L_w gemäß Herstellerangabe	104,3 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R	1,3 dB(A) 0,5 dB(A)
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspe- gel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	106,0 dB(A)
Impulshaltigkeit K_{In}	$\leq 2,0$ dB
Tonhaltigkeit K_{Tn}	≤ 1 dB

Tabelle 2 – Lage der WKA entsprechend UTM-Koordinaten (Lagebezugssystem ETRS89) Zone 33

Bezeich- nung	Rechtswert	Hochwert	Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 02 (BP WEA 02)	33.448.687	5.787.398	Oder-Spree	Radinkendorf	1	30

Die Genehmigung zur dauerhaften und zeitweiligen Umwandlung von Wald (Übersichtspläne zum Waldumwandlungsantrag: Karte Waldumwandlungsfläche, Tabelle zur Waldumwandlungsfläche, siehe Antragsunterlagen, Kapitel 9.6) wird für die WKA auf nachstehend aufgeführten Grundstücken zugelassen.

Tabelle 3 – Waldumwandlung

	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Umwandlungsfläche (m ²)		
				dauer- haft	zeitweilig	
						Zuwegung
BP WEA 2	Radinkendorf	1	30	4.134	922	1.779
	Radinkendorf		29		1132	350
	Radinkendorf		26		1422	742
	Radinkendorf	1	27		26	1.953
	Radinkendorf	1	31			328
	Radinkendorf	1	32			11
	Radinkendorf		43			341
	Radinkendorf		44			399
	Radinkendorf		45			5
Zisterne u. Stellplatz für Feuerwehr	Radinkendorf	1	5	452		
Summen				4.586	3.502	5.908

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
Zwei Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt für die WKA, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist befristet auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Überwachungsbehörden schriftlich mitzuteilen:
- Landesamt für Umwelt (LfU), Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Frankfurt (Oder), Referat T23, @: T23@lfu.brandenburg.de,
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder) (Gz. A-9791/2020 F201800190/201.22),
 - Landkreis Oder-Spree, untere Bauaufsichtsbehörde, Breitscheidstraße 4, 15848 Beeskow (unter Angabe des Az. 002127-20-15),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. **VII-288-20-BIA**).

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist der Baubeginn entsprechend der Festlegungen in den **NB 7.2, 7.3.6** und **7.13** anzuzeigen.

Dem LfU, Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Referat N1, @: N1@lfu.brandenburg.de) ist der Baubeginn spätestens 10 Tage vorher anzuzeigen.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden:
- dem LfU, Referat T23 abweichend davon mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung unter Beachtung der **NB 2.11**,
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder) (unter Angabe des Gz. A-9791/2020 F201800190/201.22),
 - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld (unter Angabe des Gz.:41201-50191/6949LF-4.Bet/22), unter Beachtung der **NB 7.6, 7.7** und **7.10**,
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. **VII-288-20-BIA**) zur Aufnahme als Luftfahrthindernis
- schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Oder-Spree, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 02127-20-15) unter Beachtung der **NB 3.3**, anzuzeigen.

- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 23 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die WKA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß **NB 1.4** dieses Bescheides durch das LfU, Referat T 23 festgelegt.

1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T23 sowie dem Landkreis Oder-Spree, untere Bauaufsichtsbehörde mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Der Nachtbetrieb von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr der WKA darf erst aufgenommen werden, wenn dem LfU, Referat T23 durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung im Betriebsmode PO6000 nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel (Le,max) der Anlage nicht überschritten wird.

2.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, Referat T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Bericht über die Typvermessung entsprechend der **NB 2.1** vorzulegen. Sofern der Messnachweis an einer anderen als der WKA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Streuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

2.3 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen. Ersatzweise kann an Stelle der jeweiligen Nachweismessung innerhalb der 12-Monatsfrist auch eine Referenz- Dreifachvermessung vorgelegt werden.

2.4 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach **NB 2.3** ist dem LfU, Referat T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.5 Vor der Messdurchführung nach **NB 2.3** ist mit dem LfU, Referat T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.

2.6 Im Anschluss an die Nachweismessung nach **NB 2.3** ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung für die Zusatzbelastung entsprechend Nr. 6.2 WKA-Geräuschemissions-erlasses des MLUK Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem in der Schallimmissions-

- prognose verwendeten Oktavspektrum übereinstimmen oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.
- 2.7 Dem LfU, Referat T23 ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung bzw. Fachunternehmenserklärung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten der WKA vorzulegen.
- 2.8 Die von der WKA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.9 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenwurf-Abschaltsystem gewährleistet werden. Das Schattenwurf-Abschaltsystem ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten (IO)
- IO01, Görziger Dorfstelle 1
 - IO02, Görziger Dorfstelle, Flst. 17
 - IO03, Görziger Dorfstelle 7a
 - IO08, Schröders Hof 2 und
 - IO09, Schröders Hof 1
- zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach **NB 2.8** kommen kann.
- 2.10 Bei der Programmierung des Schattenwurf-Abschaltsystems sind die tatsächlichen Abmessungen und Höhen aller betroffenen Gebäude sowie die Abmessungen von an den Gebäuden beginnenden Terrassen oder Balkonen zu berücksichtigen.
- 2.11 Die WKA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Schattenwurf-Abschaltsystem ordnungsgemäß installiert und entsprechend **NB 2.9** konfiguriert wurde.
- 2.12 Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WKA ist dem LfU, Referat T23 das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurf-Abschaltsystems nach **NB 2.9** vorzulegen.
- 2.13 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WKA durch das Schattenwurf-Abschaltsystem müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem LfU, Referat T23 vorzulegen.

- 2.14 Die WKA ist antragsgemäß mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol der Firma Weidmüller auszurüsten.
- 2.15 An dem Zufahrtsweg der WKA ist während der Frostperiode ein entsprechendes Warnschild aufzustellen, um vor dem Restrisiko durch Eisabfall zu warnen.
- 2.16 Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr durchzuführen.

3. Baurecht

Errichtung der WKA

- 3.1 Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Lage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz durchgeführten Einmessung beruht.
- 3.2 Das geprüfte Brandschutzkonzept (Prüfbericht zum Brandschutz, Prüfnummer 076/04067-20/0025 - WEA 2 vom 15.03.2021) ist umzusetzen. Nachträge zum Brandschutzkonzept / Änderungen sind dem Prüfsingenieur für Brandschutz zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf nur entsprechend den geprüften Nachweisen erfolgen.
- 3.3 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß **NB 1.4** hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree
- die Bescheinigung der Prüfsingenieurin/ des Prüfsingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und
 - die Bescheinigung der Prüfsingenieurin/ des Prüfsingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Abfallrecht

- 4.1 Der Abfallerzeuger ist für eine ordnungsgemäße Abfalldeklaration nach Abfallverzeichnisverordnung sowie für die ordnungsgemäße Verwertung/ Beseitigung gemäß §§ 7 ff. bzw. §§ 15 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aller während der Errichtung und des Anlagenbetriebes anfallenden Abfälle verantwortlich.
Die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) sind einzuhalten.

Die Abfallentsorgungsbelege sind auf Verlangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree gemäß § 47 Abs. 3 KrWG vorzulegen.

- 4.2 Gefährliche Abfälle sind gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 49 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 3 NachwV abzulegen.
- 4.3 Im Falle des Rückbaus der WKA sind die Anforderungen an den Materialeinbau sowie die Entsorgungswege der anfallenden Abfälle zuvor mit der zuständigen Behörde (derzeit die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree) abzustimmen. Hierzu ist eine schriftliche Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn gemäß § 6 Abs.1 BbgBauVorIV notwendig.

Bodenschutz

- 4.4 Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase sowie während des Anlagenbetriebes keine schädlichen Bodenveränderungen i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu besorgen sind. Eine dauerhafte Bodenverdichtung ist gemäß § 1 BBodSchG zu vermeiden. Die bodenphysikalischen Eigenschaften der im Verlauf der baulichen Maßnahmen beanspruchten Flächen sind dem Ausgangszustand entsprechend mittels Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen. Die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.5 Werden infolge der baulichen Maßnahmen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, gelten die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Der Einbau ist vier Wochen vor Beginn schriftlich oder elektronisch der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree vom Verwender als Voranzeige (§ 22 ErsatzbaustoffV) anzuzeigen. Soweit der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe einer Voranzeige bedarf, sind nach Abschluss der Baumaßnahme innerhalb von zwei Wochen die entsprechenden tatsächlichen Einbaumengen zu ermitteln und unverzüglich eine Abschlussanzeige an die v. g. zuständige Behörde zu übermitteln.
Recyclingbaustoffe sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und gegenüber der für die Überwachung zuständigen Behörde nach § 47 Abs. 1 KrWG (hier der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree) auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.6 Nach § 1 BBodSchG sind Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei temporären Aushubarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen hat der Wiedereinbau des Bodenmaterials, basierend auf einer bodenkundlichen Kartierung, in der ursprünglichen Bodenhorizontierung zu erfolgen.

Einzelne Bodenhorizonte sind entsprechend separat zwischenzulagern. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree auf Verlangen nachzuweisen.

- 4.7 Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist humoser Oberboden (Mutterboden) in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die anfallenden Mengen an Bodenaushub sind sowohl in der Planung als auch in der Ausführung nach Ober- sowie Unterboden zu trennen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.8 Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und Stoffeinträgen sind Wartungen, Betankungen und das Reinigen von Baustellenfahrzeugen ausschließlich auf dafür geeigneten, gesicherten Flächen vorzunehmen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Vermeidungsmaßnahmen

- 5.1 Die beantragten Fäll- und Rodungsarbeiten und Schnittmaßnahmen an Gehölzen sowie die Baumaßnahmen (einschließlich bauvorbereitende Maßnahmen) sind ausschließlich im Zeitraum vom 21. September bis 20. Januar des Folgejahres zulässig.
Baumaßnahmen an der Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 5.2 Zu fällende bzw. zu rodende Bäume sind vor der Baufeldfreimachung auf geeignete Brutvogelhöhlen und Fledermausquartiere zu überprüfen. Bäume mit entsprechenden Strukturen sind grundsätzlich zu erhalten. Ist dies nicht möglich, sind die Stamm-/Astabschnitte mit den Höhlen/Quartieren, fachgutachterlich begleitet, in einem geeigneten umliegenden Waldbestand umzusetzen und dauerhaft zu sichern.
Werden bei der Kontrolle besetzte Fledermausquartiere festgestellt, ist die Fällung zu unterlassen und das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind gleichzeitig durch den Betreiber geeignete Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise zu benennen. Eine Fortsetzung der Arbeiten ist erst nach Zustimmung durch das LfU, N1 zulässig. Der Verschluss von Quartieren ist unzulässig.
- 5.3 Die WKA 2 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.

- 5.4 Für die Fledermausabschaltung ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden und spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme (siehe NB 5.14b) nachzuweisen. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 5.5 Die Maßnahme ASM4 – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung gemäß Maßnahmenblatt im LBP (Stand 18.05.2022) ist mit Fertigstellung der WKA umzusetzen. Die Maßnahme ist während der gesamten Betriebszeit der WKA erforderlich und durch eine angepasste Pflege sicherzustellen.
- 5.6 Die Maßnahme ASM6 (Waldameise) ist in der im Maßnahmenblatt des LBP (Stand 18.05.2022) beschriebenen Form vor Baubeginn und während der gesamten Bauzeit zu beachten und umzusetzen.
- 5.7 Die Maßnahmen ASM7 und ASM8 (Zauneidechse) sind in der im Maßnahmenblatt des LBP (Stand 18.05.2022) dargelegten Form mit folgenden Anpassungen/Ergänzungen vor Baubeginn und während der gesamten Bauzeit zu beachten und umzusetzen:
Die Maßnahmen sind auch auf Flächen, die für die Verrohrung des Hammerstallgrabens baubedingt und dauerhaft in Anspruch genommen werden, anzuwenden. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung aktuell weitere potenzielle Habitatflächen identifiziert werden, so sind diese ebenfalls abzuzäunen. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten des Vorhabens sind die durch den Reptilienschutzzaun in Anspruch genommenen Flächen in Verantwortung und auf Kosten des Antragstellers wieder in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.
- 5.8 Die temporär versiegelten Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen und die Flächen wiederherzustellen.

Kompensation

- 5.9 Die Maßnahme CEF 1-Schaffung Ersatzlebensraum Zauneidechse in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 46 (anteilig) auf 2.990 m² entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand 18.05.2022) und der Karte 3 des Faunistischen Gutachtens Zauneidechse (Stand 26.11.2021) ist umzusetzen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Baubeginn nachzuweisen (siehe auch **NB 5.15 f**).

- 5.10 Die Maßnahme CEF 2-Schaffung Ersatzlebensraum Zauneidechse in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 46 (anteilig) auf 1.690 m² entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand 18.05.2022) und der Karte 3 des Faunistischen Gutachtens Zauneidechse (Stand 26.11.2021) ist umzusetzen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Baubeginn nachzuweisen. (siehe auch **NB 5.15 f**).
- 5.11 Die Maßnahme E8-Erstaufforstung eines Laubmischwaldes mit Waldrandgestaltung auf 1.652 m² in der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 5, Flurstück 48 (anteilig) entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt der Antragsunterlage „Gegenüberstellung Umweltbericht/BlmSchG-Antrag vom 23.08.2022“ ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.

Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

- 5.12 Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre.
- 5.13 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur (hier Waldrandgestaltung) grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, welches aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist gegenüber dem LfU, Referat N1 zu belegen.

Umsetzung und Vollzug

- 5.14 Zur Prüfung der frist- und sachgerechten Umsetzung der Maßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG folgende Berichte dem LfU, Referat N1 vorzulegen:
- Sofern nach **NB 5.1** in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter

Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird).

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- d. Die Umsetzung der Maßnahme ASM4 nach **NB 5.5** ist alle 3 Jahre zu dokumentieren und dem LfU, Referat N1 auf Verlangen vorzulegen.
- e. Die Errichtung von Schutzzäunen nach **NB 5.6 und 5.7** für Reptilien und/oder Waldameisen ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Nachweise über die regelmäßige Kontrolle und den Rückbau sind dem LfU, Referat N1 jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WKA vorzulegen.
- f. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nach **NB 5.9 und 5.10** ist zu dokumentieren. Folgende fachliche Anforderungen sind an die Dokumentation zu stellen:
 - Verortung der Maßnahmenfläche in einer Karte mit geeignetem Maßstab; Flurstückangabe
 - Verortung der Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenfläche
 - Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung
 - Beschreibung der durchgeführten Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang
 - Beurteilung der Wirksamkeit
 - Angaben zum Zeitpunkt der Abnahme
 - Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes per Foto

Die Dokumentation ist dem LfU, Referat N1 vorzulegen.

Erst mit dem Nachweis der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann der Eingriff in geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgenommen werden.

Die Umsetzung der Pflege ist nach 3 Jahren des Umsetzungsjahres erstmalig sowie danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

g. Die Umsetzung der Maßnahmen E8 (Erstaufforstung) ist dem LfU, Referat N1 durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

5.15 Für die Maßnahmen CEF1 und CEF2 gemäß LBP (Stand: 18.05.2022) sind dem LfU, Referat N1 nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch die entsprechenden Auszüge unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

6. Forstrecht

6.1 Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Serviceeinheit Waldsieversdorf eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von

31.351,04 EUR

(in Worten: einunddreißigtausenddreihunderteinundfünfzig 04/100 EUR) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) als Sicherheitsleistung hinterlegt und schriftlich anerkannt wurde. Auf der Bürgschaftsurkunde sind die Bezeichnung des Vorhabens, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides anzugeben.

Alternativ ist die zinslose Hinterlegung der Sicherheitsleistung möglich durch Einzahlung bei

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE81 3005 0000 7035 0000 53
Verwendungszweck	Sicherheitsleistung LFB23.08-3142/03/20

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann auf Antrag nach zwei Vegetationsperioden bis zur Höhe der zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Restleistung reduziert werden.

Voraussetzung für die vollständige Rückzahlung der Sicherheitsleistung ist die forstbehördliche Endabnahme zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur. Dabei wird der Zeitpunkt, wann die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen tatsächlich eintritt und somit der Sicherungszweck entfällt, gemäß **NB 6.12** definiert.

6.2 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit der „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“ anzuzeigen.

6.3 Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (für Zuwegungen) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist

für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

- 6.3.1 Die beantragten Flächen für die Kranstellfläche, den Standort der WKA und für die geplante Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehrstellplatz als dauerhafte Waldumwandlung, sind mit der Grundkompensation im Flächenverhältnis von 1:1 auf einer Fläche von 4.586 m² als Erstaufforstung durchzuführen.
- 6.3.2 Die beantragte Fläche für die Baustelleneinrichtung als zeitweilige Waldumwandlung muss auf 350 m² als Erstaufforstung und auf 3.502 m² an Ort und Stelle durch Wiederaufforstung kompensiert werden. Die Befristung (spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung) ist zu beachten.
- 6.3.3 Die beantragten Flächen für Zuwegungen zur WKA als zeitweilige Waldumwandlung sind auf insgesamt 4.062 m² als Erstaufforstung durchzuführen.
- 6.4 Die Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich vornehmlich mit der Baumart Birke (*Betula pendula*) (Ausgangspflanzenzahl: 6.000 Stück je Hektar) am gleichen Ort wieder aufgeforstet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (siehe **NB 6.12**) erfüllen.
- 6.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:
- Es ist eine 8.998 m² (0,8998 ha) große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten.
 - Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
 - Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
 - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.
 - Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
- 6.6 Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde, hier der Oberförsterei Briesen, zu erbringen.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.

- 6.7 Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Ernterferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.
Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme auf Verlangen vorzulegen.
- 6.8 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.
- 6.9 Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.
Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzaun (rotwild- und hasensicher, 1,80 m hoch) gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.
- 6.10 Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
- 6.11 Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen.
- 6.12 Die Nebenbestimmungen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.
Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen- und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

- 6.13 Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials nachzuweisen.
Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder unmittelbar nach Projektfertigstellung zu nehmen.
- 6.14 Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt (siehe Hinweis Nr. VI/27).

7. Luftverkehrsrecht

- 7.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V162-6.0MW darf am beantragten Standort (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) N 52° 14' 04,6" zu E 14° 14' 55,0" eine Höhe von 250,00 mGND / 294,90 mNN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu **NB 7.2**).
- 7.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem Datenblatt der Luftfahrt benannten Daten sowie einer Kopie der Typprüfung für die hier errichtete Anlage anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch der LuBB zu übergeben.
- 7.2.1 Der LuBB ist mit der Baubeginnanzeige ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 7.2.2 Änderungen bezüglich des Antragstellers/Bauherren/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

7.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.2.4 Der Rückbau von Bestandsanlagen (z. B. für Repowering) ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

7.3 An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

7.3.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses durch Wald) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist der LuBB vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

7.3.2 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173,00 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

7.3.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

7.3.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Nullpunkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 7.3.5 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Nebenbestimmung (NB) **IV/7.6** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (laut NB **IV/7.3.2**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 7.3.6 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus der WKA bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der Anzahl der Ebenen und Hindernisfeuer sowie die Angabe, in welcher Höhe sich die Befuerungsebenen befinden, sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 7.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 7.5 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert sind der LuBB nachzuweisen.
- 7.6 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** - erfolgen. Dazu sind vor Inbetriebnahme dieser BNK die nachfolgend benannten Unterlagen
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüftermine
- gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an WKA) der LuBB zu übergeben.

- 7.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzan-
schluss) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Er-
satzfeuer erfolgen.
- 7.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), de-
ren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzich-
tet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Aus-
fallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) ist sicherzustel-
len, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt wer-
den. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß **NB IV/7.11** zu erfol-
gen.
- 7.10 Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen
Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stun-
den gewährleisten.
Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und
Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht über-
schreiten.
Im Fall der geplanten Abschaltung der Spannungsversorgung ist der Be-
trieb der Feuer grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsver-
sorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeich-
nung.
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zur In-
betriebnahme zu übergeben.
- 7.11 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuern W, rot ES, die nicht
sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in
Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail:
notam.office@dfs.de bekanntzugeben.
Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich
zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale ent-
sprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen
nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die LuBB zu informieren. Nach
Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 7.12 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Redu-
zierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entspre-
chend Punkt 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb
durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sicht-
weitenmessgerätes,
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtwei-
tenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf
maximal 1500 m betragen),
 - schriftliche Inbetriebnahmeanzeige des Sichtweitenmessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.13 Die in den v. g. Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inklusive Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige (siehe NB **IV/7.2**) anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.14 Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 6622LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 7.15 Alle geplanten Änderungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in der Gemarkung Radinkendorf, Landkreis Oder-Spree, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 08.02.2019 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vom 07.02.2019 bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU für die Errichtung und den Betrieb von zuerst zwei WKA ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert. Die Ergänzungen gingen am 15.04.2019 beim LfU ein.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten Unterlagen ergab, dass diese formal vollständig waren und den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 17.05.2019 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 21.06.2019 aufgefordert:

- Landkreis Oder-Spree
- Stadt Beeskow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 23 (Technischer Umweltschutz, Überwachung Frankfurt (O))
 - * Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)

Mit Schreiben vom 17.05.2019 erhielt die Antragstellerin die Mitteilung über die eingeleitete Behördenbeteiligung.

Die Antragstellerin erhielt vom LfU, Referat T 12 mit Nachrichten vom 12.06.2019 und 21.06.2019 die Nachforderungen der Forstbehörde, zuletzt zur Waldbrandfrüherkennung. Am 14.06.2019 wurden die Nachforderungen des Landkreises Oder-Spree, Bauordnungsamt übermittelt.

Am 08.07.2019 wurde der Genehmigungsverfahrensstelle mitgeteilt, dass für das Vorhaben zur Unterstützung ein Projektmanager eingebunden wurde. Mit Nachricht vom 12.07.2019 erhielt die Antragstellerin die Mitteilung, dass sich eine der zwei beantragten WKA im Schutzradius um den Horst eines Wanderfalkenpaares befindet und damit nicht genehmigungsfähig sein wird.

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Nachforderungen mit Posteingang vom 03.09.2019 und 09.09.2019 entsprechend ergänzt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 01.10.2019 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Tageszeitung Märkische Oderzeitung (MOZ), Ausgabe Beeskow. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 09.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T 12) des LfU, in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt und in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Bauamt, jeweils während der Dienststunden öffentlich aus. Der UVP-Bericht war außerdem im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Während der Einwendungsfrist vom 09.10.2019 bis einschließlich 09.12.2019 wurden 13 Einwendungsschreiben (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben von 16 Personen erhoben. Ihr Inhalt lautet wie folgt:

1. Verfahrensrecht
 - 1.1 Antrag auf Sofortvollzug – öffentliches Interesse?
 - 2.1 Bauplanungsrecht/Raumordnungsrecht, zu geringer Abstand zur Wohnnutzung unter Berücksichtigung der Höhe der Anlagen, Forderung der 10H-Regelung
 - 2.2 Rücksichtnahmegebot wird auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung verletzt
 - 2.3 Abstand zur Schutzzone um das Observatorium Lindenberg (Radar-Windprofiler-Standort) zu gering; Abstand von ca. 8,25 km erlaubt nur eine max. Höhe von 100 m (einschl. Rotorblattspitze)
 - 2.4 Verbotstatbestand des sog. vorbeugenden Immissionsschutzes im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den Maßgaben und Grundsätzen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots, ausgestaltet in den §§ 5 und 6 BImSchG, wird vorgeworfen

- 3 Flugsicherung, Militärische Belange, Wetterradar
 - 3.1 keine Auseinandersetzung mit diesen Belangen erkennbar, obwohl diese aufgrund der Anlagenhöhe und des stattfindenden Flugverkehr – auch Tiefflug – betroffen sind.
 - 3.2 Die Nachtbefeuerung stört Nachtruhe, deshalb wird bedarfsgerechte Befeuerung gefordert.

- 4 Naturschutz – Artenschutz und Schutzgebiete/Eingriffsregelung/Landschaftsbild
 - 4.1 Artenschutz
 - Mangelhafte Methodik zur Bestandsaufnahme; Verletzung der Mindestanforderungen an ordnungsgemäße Erhebung. In den Unterlagen fehlen Untersuchungsergebnisse, Nachweise, Protokolle der Landschaftsplanung Reichhoff GmbH
 - Fehlerhafte Bewertung der aufgefundenen, geschützten Arten: Rotmilan, Wanderfalke, Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Störche, Baumfalke, Zug- und Rastvögel
 - Gebiet wird als Flugkorridor von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln genutzt.
 - 4.2 Landschaftsschutz / Tourismus
 - Schwere Beeinträchtigung der Landschaft (Kritik an Geringschätzung des Kiefernwaldes), Verschandelung der Natur mit negativen Auswirkungen auf den Tourismus (Spreeradweg ca. 1000 m entfernt)
 - Die Genehmigungsunterlagen enthalten kaum Aussagen zum Landschaftsschutz und zu bestehenden Sichtbeziehungen. Auch der UVP-Bericht vom Februar 2019 zeigt keine Sichtbeziehungen auf.

- 5 Immissionsschutz/Klima
 - 5.1 Schall

- Schallprognose ist unzureichend und führt zu falsch prognostizierten Werten, es liegt kein Messprotokoll der WKA vor (Herstellerangabe).
- Schallprognose behandelt keine Vorbelastungen an den relevanten Emittenten (etwa: WP Hufenfeld Birkholz, Umgehungsstraße von Beeskow, Unternehmen Sonae Arauco, Spanplattenwerk Beeskow...). Durch zusätzliche Geräuschbelastung kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Der am Standort Görziger Dorfstelle ausgewiesene Beurteilungspegel von 37 dB(A) wird bestritten.
- Echoeffekt durch den „Schwarzberg“ wird nicht berücksichtigt, obwohl dieser zu einer Erhöhung der Schallbelastung führt
- Aussagen zum Infraschall fehlen in der Schallprognose, obwohl diese schädlich für die menschliche Gesundheit sind. Aussagen zum Infraschall entsprechen nicht dem aktuellen internationalen Kenntnisstand.

5.2 Lichtemission Schattenschlag

- Belästigung durch nächtliche Beleuchtung der WKA (Befeuerung)
- Erhöhung Schattenschlag durch fehlende Berücksichtigung der Vorbelastung

6 Forst

- 6.1 Antrag auf Waldumwandlung – Entscheidung nach § 13 BImSchG eingeschlossen – Abholzung vor Genehmigung?
- 6.2 Der Sauener Wald (national wie auch international sehr bedeutsames forstliches Lehr- und Forschungsrevier mit mehr als 100-jähriger wissenschaftlicher und praktischer forstlicher Erfahrung) befindet sich in unmittelbarer Nähe und würde durch die Realisierung des WEG 62 und den Bau der WKA unmittelbar und erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.
- 6.3 3 m hohe Betonfundamente → Schädigung des Naturbildes

7 Gewässerschutz

- 7.1 Riesige Fundamente der WKA übertragen ihr Eigengewicht mit einem erheblichen Druck auf wasserführende Schichten. Hydrologische Aspekte wurden kaum berücksichtigt, zumal die Spree unweit der geplanten Anlage verläuft und die Wiesen in naher Umgebung mit zahlreichen Gräben durchzogen sind.
- 7.2 Ist der natürlich fließende Hammerstallgraben durch das Vorhaben beeinträchtigt z. B. Brückenbau, Wegeführung?
- 7.3 Bedenken bestehen bezüglich Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe. In einer WKA werden insgesamt 1790 l wassergefährdende Stoffe gelagert, die Auffangvorrichtungen im Maschinenraum und in der Turmplattform beträgt aber nur 1370 l Gesamtvolumen. Es ist immer das schlimmste, anzunehmende Ereignis ein zu kalkulieren. Was passiert, wenn beide Anlagenteile gleichzeitig eine Leckage/ Defekte haben?

- 8 Sonstiges
 - 8.1 Beschaffenheit der Straßen (Dorfstraße Radinkendorf) wurde nicht erwähnt oder berücksichtigt. Wie ist sichergestellt, dass die Kosten für den Schutz und die Reparatur der Straße durch entstandene Schäden übernommen werden?
 - 8.2 Der Wert der Grundstücke sinkt, finanzieller Verlust bei Verkauf, kein äquivalenter Ersatz für Erwerb eines vergleichbaren Grundstücks.
 - 8.3 Strompolitik, fehlende Schwarzstart-Fähigkeit
 - 8.4 CO2-Bilanz für Errichtung (Betonmassen)

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Einwendungsschreiben hingewiesen. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins (EÖT) wurden die Einwendungen der Antragstellerin und den Fachbehörden zur Kenntnis gegeben.

Gemäß der Ankündigung in den öffentlichen Bekanntmachungen fand der EÖT am 29.01.2020 im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Beeskow in 15848 Beeskow statt. Im Verlauf des EÖT wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Einwender, die ein Interesse an der Niederschrift zum EÖT bekundeten, erhielten diese zugesandt. Im Verlauf des EÖT wurden von den Einwendern weitere Anregungen und Hinweise gegeben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift des EÖT verwiesen. Auf die wichtigsten Belange wird hier kurz eingegangen:

Über den eingangs beantragten Sofortvollzug (Einwendung zum Punkt 1.1) ist nicht mehr zu entscheiden, da durch den nun geltenden § 63 BImSchG die aufschiebende Wirkung durch Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land entfällt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „BP Nr. K5 (Windpark Görzig-Ost)“ (siehe Ausführungen auf der folgenden Seite) für die WKA im WP Görzig wurden Belange wie der ausreichende Abstand zur Wohnnutzung oder die optische Bedrängung (Einwendungen zum Punkt 2.1 und 2.2) aber auch die des Immissionsschutzes (Einwendungen insbesondere zum Punkt 5.1) und Naturschutzes (Einwendungen zu den Punkten 4.1 und 4.2) hinreichend gewürdigt. Die Errichtung und der Betrieb von WKA sind danach zulässig.

Die Belange, die als Einwendungen darüber hinaus die Fachbehörden Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg sowie die Bundeswehr betrafen (Einwendungen zu den Punkten 3.1 und 3.2), sind mit der Erhebung von Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung ebenfalls geklärt. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung wurde erteilt.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zum Vorhaben wurden somit die Hinweise der Einwendungen berücksichtigt. Erkenntnisse des EÖT und des Entscheidungs- und Abwägungsprozesses zum Vorhaben führten zu weiteren Abstimmungen mit Fachbehörden. Nach dem EÖT wurde nochmals der Deutsche Wetterdienst (DWD) und zusätzlich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in das Verfahren einbezogen.

Vom DWD (betraf die Einwendungen zum Punkt 2.3) liegt eine abschließende positive STN vom 18.07.2023 vor, da der Mindestabstand der WKA von 5 km zum Windprofiler Standort Lindenberg eingehalten wird. Aus der STN des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg geht hervor, dass durch die vorgesehene Planung der WKA keine Betroffenheit besteht.

Die vorgetragenen Belange zum Schall und Schatten wurden ebenfalls geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen zur Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA sowie zu Schattenwurfabschaltungen in die Genehmigung aufgenommen (betraf Einwendungen zu den Punkten 5.1 und 5.2).

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 09.03.2020 wurde aufgrund naturschutzfachlicher Probleme bei der WKA 02 der Sammelantrag für die zwei WKA in jeweils einzelne Genehmigungsverfahren getrennt, wobei die hier antragsgegenständliche WKA 02 unter einer neuen Verfahrensnummer (30.031.00/20/1.6.2V/T12) weiterbearbeitet und die WKA 01 mit der bestehenden Verfahrensnummer 30.006.00/19/1.6.2V/T12 weitergeführt wurde. Die Antragsunterlagen wurden an diesen Stand angepasst und vor der Behördenbeteiligung am 01.07.2020 ergänzt. Mit Schreiben vom 06.07.2020 startete die Behördenbeteiligung mit den v. g. Behörden.

Aufgrund einer erfolgten Katasterneuordnung und der Änderung des Turmtyps von einem Stahlrohrturm auf einen Beton-Hybrid-Turm sowie der Erhöhung der Nennleistung auf 6,0 MW wurden die Antragsunterlagen angepasst. Im Rahmen einer weiteren (2.) Behördenbeteiligung im Verfahren 30.031.00/20/1.6.2V/T12 wurden die Fachbehörden dazu mit Schreiben vom 02.02.2021 um Stellungnahme zu den angepassten Antragsunterlagen gebeten. Die Änderungen bewirkten keine Auswirkungen auf die Immissionen, aber der naturschutzfachliche Eingriff verringerte sich. Damit waren keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen, so dass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nicht gegeben war.

Die untere Bauaufsichtsbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree und das LfU, Referat N1 stellten Nachforderungen an die Antragsunterlagen. Aufgrund der von der Antragstellerin angebotenen aber nicht mehr zur Verfügung stehenden Erstaufforstungsflächen gab die Forstbehörde am 04.03.2021 eine nicht abschließende Stellungnahme ab.

Im Verfahrensverlauf fehlte bisher eine Mitteilung der unteren Wasserbehörde (uWB) des LK Oder-Spree zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die mit dem BImSchG-Verfahren zu koordinieren wäre. Dafür hat die Antragstellerin schließlich mit Schreiben vom 04.10.2021 einen entsprechenden Antrag auf die Verrohrung des Hammerstallgrabens gestellt. Die fehlenden Aussagen zur Grundwasserabsenkung wurden mit Nachricht vom 14.10.2021 beim LK Oder-Spree, uWB zur Prüfung übergeben.

Mit Stand vom 25.11.2021 gab es das folgende Ergebnis:

- Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Materialeinbringung beim Rüttelstopfverfahren (Koordinierung)
- Zwei wasserrechtliche Genehmigungen (als Bestandteil des BImSchG-Verfahrens):
 - a) für die dauerhafte Verrohrung,
 - b) für die temporäre Verrohrung.

Eine Übersicht zu den wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren und den jeweiligen Antragsunterlagen vermittelte das Schreiben des LK Oder-Spree, uWB vom 20.06.2022, welches die Antragstellerin mit Nachricht vom 27.06.2022 für die Ausfertigung der entsprechenden Papierfassungen zur Kenntnis erhielt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Beeskow war der Bebauungsplan BP Nr. K5 (Windpark Görzig-Ost) am 01.04.2022 in Kraft getreten. Die Antragsunterlagen waren daraufhin an diesen Stand anzupassen. Am 20.05.2022 gingen die Unterlagen schließlich bei der Genehmigungsverfahrensstelle ein und wurden im Rahmen einer weiteren (3.) Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 24.05.22 an die Fachbehörden ausgereicht. Mit dem B-Plan wurden die Voraussetzungen aus planungsrechtlicher Sicht geschaffen, das Vorhaben selbst unterlag keiner Änderung. Damit war keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gegeben.

Mit Schreiben vom 29.07.2022, gleichzeitig Posteingang, wurden die Unterlagen zum Wasserrecht eingereicht. Dieses Datum wurde der Antragstellerin gegenüber als Termin der Vollständigkeit nachträglich bestätigt. Die zu koordinierenden wasserrechtlichen Verfahren waren auf Grund der UVP-Pflicht der WKA gemäß § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dies erfolgte im Rahmen einer Zusätzlichen und Gemeinsamen öffentlichen Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde vom 23.08.2022 am 24.08.2022 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet (zentrales UVP-Portal des Landes Brandenburg) und in der Tageszeitung Märkische Oderzeitung (MOZ), Ausgabe Beeskow.

Die wasserrechtlichen Unterlagen sowie die bereits im Genehmigungsverfahren dazu vorliegenden Stellungnahmen wurden einen Monat vom 31. August 2022 bis einschließlich 30. September 2022 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht. Als zusätzliches Informationsangebot lagen die genannten Unterlagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 31.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T 12) des LfU, in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt und in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stabsstelle sowie im Landkreis Oder-Spree, Umweltamt jeweils während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist vom 31.08.2022 bis einschließlich 01.11.2022 wurden keine Einwendungen gegen die zusätzlich bekannt gemachten Unterlagen erhoben. Damit entfiel der für den 15. Dezember 2022

um 10 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow vorgesehene Erörterungstermin.

Mit Nachricht vom 07.11.22 wurden die Antragstellerin sowie die in das Verfahren einbezogenen Behörden gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV schließlich vom Wegfall des Termins unterrichtet.

Die Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree ging mit Nachricht vom 23.01.2023 beim LfU, Referat T12 ein. Die Prüfung zum Wasserrecht stand noch aus.

Zur Klarstellung zu den wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren mit Varianten wurde vom LfU, Referat T12 eine Darstellung der dauerhaften und temporären Zufahrt und der Lage der nun final beantragten Verrohrung (temporär/dauerhaft) des Hammerstallgrabens angefordert. Die Darstellungen wurden am 23.05.2023 vorab per Mail übermittelt und am 24.05.2023 auch dem Landkreis zugesandt.

Mit Nachricht vom 31.05.2023 teilte die Genehmigungsverfahrensstelle der Antragstellerin schließlich mit, dass aus den eingereichten Lagedarstellungen zur Verrohrung ersichtlich wird, dass die Belange der Grabenverrohrung nur bei der temporären Zuwegung relevant sind, nicht aber die dauerhafte Zuwegung der WKA betreffen. Deshalb erfolgte für diese Belange des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Konzentrierung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hierfür war ein von der unteren Wasserbehörde zu führendes separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Über diesen Verfahrensstand wurde die uWB ebenfalls informiert. Die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung konnte unabhängig vom BImSchG-Verfahren vorgenommen werden. Damit ergab sich zum oben aufgeführten „Stand vom 25.11.2021“ zur wasserrechtlichen Genehmigung eine geänderte Sichtweise. Die wasserrechtliche Genehmigung zur Grabenverrohrung zur Querung Hammerstallgraben an km 1,9 für WEA 02 bzw. WEA 03 (Verfahren G04320) wurde unter dem Aktenzeichen 67.02-55.20.17-1122/19 am 18.08.2023 von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree erteilt.

Als Koordinierungsbelang blieben die Maßnahmen zur Bodenverbesserung (Rüttelstopfverfahren) bestehen (siehe unter Punkt 2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen).

Aufgrund der Mitteilung der Genehmigungsverfahrensstelle vom 09.08.2023 war in Bezug auf die Fledermäuse gemäß 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25.07.23 die Anlage 3 des AGW-Erlasses bereits ab sofort anzuwenden. Daraufhin hat die Antragstellerin mit Nachricht vom 04.09.2023 eine Stellungnahme zu den selbst vorgeschlagenen Abschaltzeiten und dem Monitoring Fledermäuse als Ergänzung infolge des AGW-Erlasses der Antragsunterlagen eingereicht. Zusätzlich erfolgte mit Schreiben vom 08.11.2023 die Anerkennung der pauschalen Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse. Das LfU, Referat N1 gab dazu eine ergänzende Stellungnahme zum Vorhaben ab.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 18.07.2023 (aktualisierte STN des DWD) ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt. Die beantragte WKA ist der Nr. 1.6.2V mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Antragstellerin beantragte für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit entfiel die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung.

Für das beantragte Vorhaben war aufgrund der beantragten UVP gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Koordinierungserfordernis der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für das Vorhaben war eine weitere Zulassung, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfällt, erforderlich.

Dies betrifft die wasserrechtliche Erlaubnis für die Materialeinbringung beim Rüttelstopfverfahren (Rütteldruckverdichtung / Rüttelstopfsäulen) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Insoweit bedurfte es daher einer Koordinierung des Zulassungsverfahrens nach § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG.

Die wasserrechtliche Erlaubnis (Rüttelstopfverfahren) wurde unter dem Az.: 67.02-55.20.08-1122/19-2 durch den LK Oder-Spree vorbereitet. Die Antragsunterlagen waren Bestandteil der Auslegung im Rahmen der Zusätzlichen und Gemeinsamen öffentlichen Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde (siehe unter Punkt V. Begründung, 1. Verfahrensablauf). Die gegenseitigen Informationen über die Genehmigungsfähigkeit und die Nebenbestimmungen zur Zulassung erfolgten mit Schreiben bzw. Nachricht der

Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU vom 07.11.2023 und mit Schreiben bzw. Nachricht der unteren Wasserbehörde des LK Oder-Spree vom 05.09.2023 und 14.11.2022. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde schließlich am 14.11.2023 erteilt.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV und der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet. Sowohl die Ersatzmaßnahmen bei Eingriff in Natur und Landschaft als auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, finden bei der Bewertung des jeweiligen Schutzguts Berücksichtigung. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen vorhandener immissionsschutzrelevanter Anlagen beachtet. In der Sachprüfung wurden gleichfalls Äußerungen und Einwendungen Dritter einbezogen und nach Erfordernis im Rahmen der Schutzgutbetrachtung gemäß UVPG behandelt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter rein umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge. Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wird, ergeben sich nach geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Basis der genannten Schutzgüter. Die Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich vorrangig auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen. Es erfolgt eine oberflächliche Betrachtung unter Berücksichtigung der vom Betreiber getroffenen Vorsorgemaßnahmen bei betrieblichen Störungen (u.a. Brand, Fremdstoffaustritt), da eine genaue Prognose havarierender Umweltauswirkungen generell nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass vom Betreiber sämtliche einschlägigen Bestimmungen der sicherheitstechnischen Belange eingehalten werden.

Die Bewertung wird abschließend nach folgender Skala vorgenommen:

Tabelle 4 Skala zur Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
Umweltentlastung	Durch das Vorhaben ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten.
Keine	Es sind keine zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten/festzustellen (Status quo).

Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
Gering	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen sind durch das Vorhaben zu erwarten/festzustellen, bei denen aber eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu befürchten, bei denen durch die Anwendung der beantragten bzw. vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.
Mäßig	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu befürchten, die nicht vermieden werden können, jedoch durch beantragten bzw. vorgesehenen Maßnahmen potenziell ausgeglichen oder ersetzt werden können.
Hoch	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind feststellbar, die potenziell nicht vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Gegenstand der UVP ist eine WKA des Typs Vestas V162 6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m, siehe unter „II. Angaben zum beantragten Vorhaben“. Für die WKA sind folgende Betriebseinschränkungen vorgesehen:

- Abschaltzeitenreglung zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse,
- Automatisches Schattenwurf-Abschaltsystem,
- geräuschreduzierter Betriebsmodus im Nachtzeitraum (Mode PO6000),
- Einsatz einer Eiserkennung mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol der Firma Weidmüller.

Im Rahmen der UVP werden auch die zum Vorhaben obligatorisch gehörende dauerhafte Zuwegung zur WKA, die Kranstell- und Montagefläche sowie die Zuwegung während der Bauphase und die Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehrstellplatz betrachtet.

Im Bereich des Fundamentes der geplanten WKA ist als baugrundverbessernde Maßnahme der Einbau von Rüttelstopfsäulen notwendig.

Die Zuwegung während der Bauphase erfolgt aus Richtung Süden über bestehende Feldwege sowie aus Richtung Norden über Forstwege. Die dauerhafte Erschließung der WKA erfolgt aus nordöstlicher Richtung. Es müssen teilweise bestehende Wege verbreitert sowie neue Trassen errichtet werden. Die vorhandenen bzw. geplanten 41 WKA und mehrere gewerbliche Anlagen werden als Vorbelastung berücksichtigt.

Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, so soll nach § 50 Abs. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Die WKA liegt im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 62 „Görzig-Ost“ des nicht mehr gültigen Regionalplanes Oderland-Spree vom 16.10.2018 und innerhalb des

Geltungsbereiches des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow. Der B-Plan Nr. K5 „Windpark Görzig-Ost“ ist am 01.04.2022 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan enthält eine Begründung mit Umweltbericht sowie die Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter und ist bezüglich der Daten- und Bewertungsgrundlage hinreichend aktuell. Folglich werden bei der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung die bereits festgestellten Auswirkungen aufgegriffen und die vorhabenbezogenen Wirkpfade erfasst und bewertet.

Untersuchungsraum und Datengrundlage

Die Größe des Untersuchungsraums wurde in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen gewählt. Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf die zu betrachtenden Auswirkungen wirkungsspezifische Untersuchungsräume unterschiedlicher Größe in den einzelnen Betrachtungen (Gutachten, Fachberichten) abgegrenzt wurden.

Neben dem UVP-Bericht (zuletzt geändert am 16.05.2022) und den dazugehörigen Fachberichten und Ergänzungen („Gegenüberstellung Umweltbericht/Unterlagen BImSchG-Antrag“ vom 23.08.2022), erstellt durch MEP Plan GmbH, werden folgende Antragsunterlagen als Datengrundlage für die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen verwendet:

- Antragsunterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom 20.12.2018, aktualisiert am 27.07.2022
- Ergänzung zum UVP-Bericht Einbau von Rüttelstopfsäulen vom 09.02.2023, erstellt durch MEP Plan GmbH mit Erschütterungstechnischer Stellungnahme vom 27.01.2023, erstellt durch ITAP GmbH und Schalltechnischer Stellungnahme vom 10.01.2023, erstellt durch I+B Akustik GmbH
- Schattenwurfprognose (Bericht Nr. N190052-GZ-10 vom 15.12.2020, erstellt durch GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH
- Schallimmissionsberechnung (Bericht Nr. Bericht Nr. M190052-GZ-21 vom 04.12.2020, erstellt durch GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH
- Denkmalfachliches Gutachten vom 01.06.2021, erstellt durch Dr. Philip Lüth Archäologie und Beratung
- Gutachten zur Beeinflussung des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch (FW) vom 08.12.2020, erstellt durch IQ wireless GmbH
- Eiswurfgutachten der F2E GmbH vom 03.06.2019

Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Umgebung

Der Standort befindet sich nördlich der Ortschaft Radinkendorf (Beeskow), östlich der Ortslage Görzig im Landkreis Oder-Spree. Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung weist von der geplanten WKA mindestens folgende Entfernungen auf:

Außenbereich Radinkendorf Ausbau	ca. 1.100 m
Außenbereich Görziger Dorfstelle	ca. 1.125 m
Außenbereich Schröders Hof	ca. 1.310 m

Die Zuwegung sowie der Feuerwehrstellplatz befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Es müssen teilweise bestehende Wege verbreitert sowie neue Trassen errichtet werden. Für den Wegebau wird eine Fläche von ca. 4.965 m² dauerhaft teilversiegelt.

Das Fundament nimmt eine Fläche von 471 m² dauerhaft in Anspruch und ist vollversiegelt. Die Fundamentböschung ist unversiegelt und wird auf 693 m² hergestellt. Des Weiteren hat die Kranstellfläche eine Größe von 3.084 m² und wird permanent mit Schotter teilversiegelt. Für den Feuerwehrstellplatz und die Löschwasserentnahmestelle müssen 480 m² Fläche dauerhaft teilversiegelt werden. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen nehmen insgesamt 13.372 m² Fläche ein und werden überwiegend mit Schotter teilversiegelt. Es sind dauerhafte Rodungen auf 4.613 m² Fläche notwendig. Weiterhin müssen temporär 8.305 m² gerodet und für die Überstreifflächen 1.012 m² temporär gefällt werden.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte, die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Brandenburgischem Naturschutzgesetz (§§ 20 – 27 BbgNatSchG) unter Schutz gestellt sind. Im Abstand von ca. 1.010 m befindet sich das FFH-Gebiet und gleichnamiges Naturschutzgebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“ (Natura 2000 Schutzgebiete). Im Umfeld liegen zwei weitere Naturschutzgebiete „Neubrück“ und „Karaussee“ im Abstand von 4.700 m und 4.020 m. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ ist in einer Entfernung von ca. 5.210 m gelegen. In südöstlicher Richtung sind Feldgehölze mittlerer Standorte als gesetzlich geschützte Biotope in einem Abstand von ca. 670 m zu finden. Weiterhin befinden sich „Sandtrockenrasen“ als gesetzlich geschützte Biotope ca. 615 bis 630 m nördlich des Standortes. Die Entfernung des nächstgelegenen Wasserschutzgebiets „Görzig, Zone I-III“ zum geplanten Anlagenstandort beträgt ca. 2.470 m. Im Umkreis von 1.000 m befinden sich keine Baudenkmäler und Bodendenkmäler.

2.2.1 Betrachtung der Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Darstellung der Auswirkungen: Der verstärkte Fahrzeugverkehr und der Einsatz von Baumaschinen und -aggregaten sowie das Ausheben der Baugrube zum Errichten des Fundamentes kann zu baubedingten Schadstoff- und Staubemissionen führen. Diese Emissionen werden sich jedoch hauptsächlich auf das Vorhabengebiet selbst erstrecken, da es sich um bodennahe Freisetzungen handelt, die sich in der Regel nur in unmittelbarer Nähe der Baustelle und seiner Zuwegungen auswirken.

Die Fundamentstruktur der geplanten WKA soll als sogenannte Rüttelstopfsäulen hergestellt werden. Von diesem Gründungsverfahren gehen in der Regel Vibrationen bzw. Erschütterungen aus, die sich im Boden ausbreiten können. Daher wurden deren Auswirkungen auf Bauwerke und auf den Menschen in Gebäuden mittels der erschütterungstechnischen Stellungnahme (K 3-047-2-00) der ITAP GmbH vom 15.3.2023 untersucht.

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Schallemissionen zu rechnen, die vor allem durch die Bautätigkeiten, Tätigkeit von Baumaschinen (u. a. Tieflochbohrgerät) und die an- und abfahrenden Transportfahrzeuge (u. a. Radlader) verursacht

werden. Schwerlastverkehr und Kraneinsatz beschränken sich auf die Wochen des Anlagenaufbaus. Folgende Lärm-Beurteilungspegel durch den Baustellenbetrieb wurden an den Immissionsorten ermittelt:

Tabelle 5 – Lärm-Beurteilungspegel durch den Baustellenbetrieb

Immissionsort		Beurteilungspegel Lr in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)	
			Tag und Nacht	Tag
IO1	Radinkendorf Ausbau 4	39	60	45
IO2	Radinkendorf Ausbau 6	43	60	45
IO3	Görziger Dorfstelle, Flst. 17	43	60	45
IO4	Schröders Hof 2	41	60	45

Begründete Bewertung: Es kommt zu Belästigungen durch zusätzlichen Verkehrslärm und verkehrsbedingte Staubbelästigungen, die nur während der Bauphase auftreten und daher nicht geeignet sind, langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen zu haben. Belästigungen die weit über den üblichen Baustellenverkehr auftreten sind nicht zu erwarten.

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Die bodenverbessernden oder -verdichtenden Maßnahmen (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen nur im Tageszeitraum erfolgen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten von über 1000 m, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm an allen Immissionsorten eingehalten bzw. tagsüber um mindestens 20 dB(A) und nachts um mindestens 5 dB(A) unterschritten werden. Dies gilt auch (unter der in der Praxis nicht zu erwartenden) Voraussetzung, dass die Maschinen 24 Stunden pro Tag betrieben werden. Im Hinblick auf Geräuschereignisse, die kurzzeitige Geräuschspitzen erzeugen, sind ebenfalls keine Konflikte zu erwarten. Der geplante Baustellenbetrieb ist bei Einhaltung der in dieser Stellungnahme beschriebenen Emissionsdaten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als unkritisch zu bewerten. Das erschütterungstechnische Gutachten hat ergeben, dass die Erschütterungen im Boden deutlich mit der Entfernung erwartungsgemäß abnehmen und aufgrund der als sehr gering anzunehmenden Schwinggeschwindigkeiten die zu erwartenden Einwirkungen durch Erschütterungen auf umliegende Straßen als eher gering bis vernachlässigbar anzusehen sind.

Lärmbelästigung durch den Betrieb der Anlage

Darstellung der Auswirkungen:

Die umliegenden Ortschaften der WKA (Görzig, Radinkendorf) haben überwiegend ländlichen Charakter und sind bereits durch Lärm der bestehenden WKA beeinflusst. In der Schallimmissionsprognose wurden die Auswirkungen des Betriebes der hier beantragten WKA, sowie der parallel beantragten WKA WEA 1, 41 bestehenden oder anderweitig geplanten WKA und fünf anderen gewerblichen Anlagen (Birkholz - Schweinemast, Beeskow – Biogas, Spanplattenwerk, Sauen - Biogas

Ost, Sauen - Biogas West) berücksichtigt. Die geplanten WKA befinden sich in einem Umkreis, der von Geräuschimmissionen maßgeblich beeinflusst werden kann und durch Geräuschimmissionen vorbelastet ist.

In der Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren wurden vier Immissionsorte (Radinkendorf Ausbau 4 und 6, Görziger Dorfstelle, Flurstück 17 und Schröders Hof 2) als repräsentative Orte für die Auswirkungen durch den Lärm der hinzukommenden WKA untersucht. Die Nutzungsart an den Immissionsorten gleicht überwiegend der in Dorf- und Mischgebieten bzw. dem Wohnen im Außenbereich.

Die WKA soll im Tages- und Nachtzeitraum im leistungsoptimierten Betriebsmode PO6000 betrieben werden. An den vier Immissionsorten wurden folgende Beurteilungspegel ermittelt:

Tabelle 6 – Beurteilungspegel durch die WKA

Immissionspunkt/	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 01 Radinkendorf Ausbau 4	35	35	38
IO 02 Radinkendorf Ausbau 6	35	38	40
IO 03 Görziger Dorfstelle, Flst. 17	36	36	39
IO 4 Schröders Hof 2	40	37	42

Dabei wurden Schalleistungspegel und Oktavbänder der Zusatzbelastung (Vestas V162-6.0 MW) inklusive Zuschlag nach Herstellerangaben verwendet (siehe Hinweis Nr. VI/11).

Begründete Bewertung: Geräusche/Lärm sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Grundlage für die Beurteilung, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche geschützt ist, bildet die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Die Gebietseinstufungen ergeben sich nach Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. entsprechend der tatsächlichen Nutzung beurteilt. Die Immissionsorte wurden sachgerecht ausgewählt und eingestuft.

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose zwei ursprünglich beantragten WKA vom Typ Vestas V162-6.0 STE mit einer elektrischen Leistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m als ein gemeinsames Vorhaben betrachtet. Die WKA sollen im Tages- und Nachtzeitraum im leistungsoptimierten Betriebsmode PO6000 betrieben werden. Für den geplanten Anlagentyp liegen zum

Zeitpunkt der Prognoseerstellung lediglich Herstellerangaben für den Betriebsmode PO6000 vor. In der Prognose wurde die resultierende Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen in einer Immissionshöhe von 5 m berechnet und dargestellt.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Die WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm nicht überschreitet. Für Dorf- und Mischgebiete gilt ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für den maßgeblichen Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Die vorliegenden Ergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung werden einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % in dB(A) prognostiziert (siehe Tabelle 6).

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich alle Immissionsorte im Wirkungsbereich der WKA.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an allen vier Immissionsorten der Fall.

Belästigung durch tieffrequente Geräusche (Infraschall):

Darstellung der Auswirkungen: WKA erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke im gesamten Frequenzbereich Geräusche, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstreibungen.

Begründete Bewertung: Entsprechend Punkt 2 (6) des Anhangs zum WKA-Erlass Brandenburg vom 16.01.2019 ist bei einer Überschreitung eines Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) allein durch die Zusatzbelastung (Lr,90) zu prüfen, ob von Geräuschen, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz (tieffrequente Geräusche) besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Dies ist an keinem der IO der Fall, somit waren auch keine Untersuchungen hinsichtlich tieffrequenter Geräusche vorzunehmen. Da die im neuen Erlass vom 24.02.2023 getroffenen Festlegungen zur Erstellung von Schallimmissionsprognosen inhaltlich denen des alten Erlasses entsprechen, bedurfte es keiner Aktualisierung der Schallimmissionsprognose.

Belästigungen durch Schattenwurf

Darstellung der Auswirkungen: Die Drehbewegungen der Rotoren von WKA führen zu einem unregelmäßigen, sich periodisch verändernden Schattenwurf.

Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose ist erkennbar, dass durch die WKA Schattenwurf an den repräsentativen neun Immissionsorten möglich ist. Folgende Beschattungsdauer wurde für die jeweiligen Immissionsorte ermittelt:

Tabelle 7 – Beschattungsdauer

Immissionsort	Beschattungsdauer astronomisch maximal möglich					
	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a
IO1 Görziger Dorfstelle 1	0:24	25:32	0:33	19:38	0:33	45:10
IO2 Görziger Dorfstelle, Flst. 17	0:25	22:57	0:33	19:09	0:33	42:06
IO3 Görziger Dorfstelle 7a	0:24	19:33	0:32	16:25	0:32	35:58
IO4 Radinkendorf Ausbau 5	0:25	11:40	0:22	12:01	0:25	23:41
IO5 Radinkendorf Ausbau 6a	0:33	20:15	0:00	0:00	0:33	20:15
IO6 Radinkendorf Ausbau 6	0:34	20:56	0:00	0:00	0:34	20:56
IO7 Radinkendorf Ausbau 4	0:12	2:40	0:00	0:00	0:12	2:40
IO8 Schröders Hof 2	0:35	19:45	0:29	16:04	0:35	35:49
IO9 Schröders Hof 1	0:33	18:16	0:28	14:41	0:33	32:57

Die geplante WKA verursacht an den Immissionsorten den IO1 bis IO3, IO8 und IO9 Schattenwurf. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die o.g. Immissionsrichtwerte für die jährliche und tägliche astronomische Beschattungsdauer an allen Immissionsorten bis auf IO4 und IO7 durch die Gesamtbelastung überschritten werden. Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante WKA mit einem Schattenwurf-Abschaltsystem auszustatten. Das Schattenwurf-Abschaltsystem ist entsprechend der Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass die geplante WKA an den Immissionsorten zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfzeiten beitragen kann. Mit dem Schattenwurf-Abschaltsystem wird die tatsächliche Beschattung erfasst und die Einhaltung des meteorologisch wahrscheinlichen Richtwerts von 30 min pro Tag bzw. 8 Stunden pro Kalenderjahr zum Schutz der Anwohner durch Abschaltung der WKA an allen Immissionsorten gewährleistet.

Begründete Bewertung: Schattenwurf gehört zu den Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und ist als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange er nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z. B. periodischer Schattenschlag oder Lichtreflexe erfolgt gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie).

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei Anwendung der Abschaltautomatik können die Grenzwerte eingehalten und damit erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Belästigungen durch optische Bedrängung und Lichteffekte

Darstellung der Auswirkungen: Um beeinträchtigende Lichtreflexionen (Disco-Effekt) zu vermeiden, werden nichtreflektierende matte Farben auf der Anlagenoberfläche verwendet. Eine rote Markierung an den Rotorblättern als Tageskennzeichnung und die Ausstattung der Anlage mit blinkenden roten Gefahrenfeuern in der Nacht dienen zur Flugsicherung. Um Beeinträchtigungen hierdurch zu vermeiden, sind die sichtweitenabhängige Regelung der Befeuersintensität sowie die Regulierung des Abstrahlwinkels vorgesehen. Des Weiteren wird die Blinkfolge der geplanten Anlage synchronisiert. Die Synchronisation erfolgt nur für die drei gemeinsam geplanten Anlagen der UKA, und nicht zu Anlagen von anderen Betreibern des Bestandsparks.

Aufgrund ihrer Höhe sind WKA auf große Entfernung sichtbar und können eine optisch bedrängende Wirkung haben.

Begründete Bewertung: Aufgrund ihrer Höhen sind WKA ein Hindernis für die Luftfahrt im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) und unterliegen bestimmten festgelegten Kennzeichnungspflichten.

Um die Akzeptanz für WKA in der Bevölkerung zu erhöhen, muss das Ziel eine Reduzierung der Lichtemissionen sein. Entsprechend der Antragsunterlagen, Register 11.1.1 erklärt sich der Antragssteller dazu bereit, die WKA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszurüsten. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Lichtemissionen im Nachtzeitraum. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Oberen Luftfahrtbehörde stattgegeben. Damit kann die Belästigung der Bewohner/-innen der umliegenden Ortschaften unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Flugsicherheit auf ein Mindestmaß gesenkt werden. Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert.

Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WKA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WKA entspricht. Da der kürzeste Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und der beantragten WKA mit ca. 1.100 m (Außenbereich Radinkendorf Ausbau) mehr als das 2-fache der Gesamthöhe der WKA (hier 2 x ca. 250 m, also 500 m) beträgt, ist festzustellen, dass von dieser Anlage keine erheblich nachteilige Belästigung durch optisch bedrängende Wirkung zulasten der Bürger ausgeht. Für die Bewohner/-innen der umliegenden Siedlungen (mit Sichtbeziehung zur Windfarm) werden die WKA je nach individueller Wahrnehmung zu einer geringen bis erheblichen Änderung der Landschaft und damit auch ihrer persönlichen Wahrnehmung zur Erholungseignung führen.

Die Erholungsnutzung im Nah- und Mittelbereich der Eingriffsflächen ist im Vergleich zur weiteren Umgebung weniger auf die landschaftliche Erholungseignung ausgerichtet, sondern bedient eher Bedürfnisse nach aktiver Erholung (Fahrradfahren, Wandern), welche weiterhin möglich sind.

Eisabwurf und -abfall

Darstellung der Auswirkungen: Ein Eisansatz an der WKA führt zu Unwuchten und Missverhältnissen zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung.

Von WKA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen (311 m zum Weg, 583 m zur Straße und 1.283 m zur Landstraße) und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder soll die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In der Nähe von Wegen kann die WKA zudem in einer Gondelposition stillgesetzt werden, in der der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und somit der Abstand maximiert und das Risiko von Eisfall minimiert wird.

Entsprechend des Eiswurf- und Eisfallgutachtens der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 03.06.2019 ist die WKA mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol ICE Detector (BID) der Firma Weidmüller auszurüsten, da sich in einem Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ein öffentlich gewidmeter Weg befindet. Durch den Einsatz des Eiserkennungssystems wird Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen.

Begründete Bewertung: Das unvorhersehbare Abwerfen von Eis bei drehenden Rotoren wird durch die automatische Abschaltung bei Eisansatz vermieden. Schnee und Eis kann von der stillstehenden WKA abfallen, was vergleichbar mit dem Herunterfallen von Schnee/Eis von hohen Gebäuden, Hochspannungsmasten oder Bäumen ist. Damit sind keine unabsehbaren Gefahren für die Bevölkerung vorhanden.

An dem Zufahrtsweg der WKA ist zur Vorsorge ein Warnschild zu errichten, um auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WKA durch Eisabfall, hinzuweisen.

b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die WKA bildet durch die Drehbewegung der Rotoren ein Gefahrenrisiko für Kollision (Vögel und Fledermäuse). Die Tierarten werden spezifisch nach ihrer Empfindlichkeit und ihrem Schutzstatus betrachtet. Aufgrund der weitläufigen Waldflächen mit Offenlandflächen ist mit einem umfangreichen Artenspektrum zu rechnen. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Mit dem UVP-Bericht wurden tierartspezifische Gutachten vorgelegt.

Auswirkungen auf Vögel

Rast- und Zugvögel, Brutvögel, Greifvögel & besonders sensible Arten

Darstellung der Auswirkungen: Das Zug- und Rastgeschehen von Vögeln sowie relevante Rast- und Nahrungsflächen bzw. Schlafplätze bzw. -gewässer wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet besitzt für überfliegende und rastende Durchzügler und Wintergäste eine geringe Bedeutung. Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen konnten für den gesamten Betrachtungsraum keine Zugschneisen oder Zugleitlinien abgeleitet werden. Überregional oder landesweit bedeutsame Ansammlungen wertgebender oder störungssensibler Arten wurden nicht nachgewiesen. Somit ist davon auszugehen, dass hier keine Auswirkungen durch die WKA erfolgt.

Auf Probeflächen im Umfeld der Vorhabenfläche sowie im Bereich der Zuwegung wurden Brutreviere von Baumpieper, Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Grauammer und Wiesenpieper festgestellt. Im Bereich der Zuwegung und des Feuerwehrstellplatzes wurden 2020 Bäume mit potenziellen Bruthöhlen von Vögeln festgestellt. Ein Besatz bis zum Baubeginn ist nicht auszuschließen. Es ist außerdem mit Brutrevieren häufiger Freibrüter (Blau- und Kohlmeise, Kernbeißer, Buchfink) im Einwirkungsbereich dieser Baumaßnahmen zu rechnen. Es wurden auch Bunt- und Schwarzspecht sowie Waldohreule im Umfeld ermittelt. Für die Errichtung der Zuwegung und Feuerwehrstellfläche sind Gehölzrodungen und Schnittmaßnahmen erforderlich. Bei Bautätigkeit und Gehölzbeseitigung/Schnittmaßnahmen während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Durch Bauarbeiten (Gehölzrodungen, Bodenbearbeitung, Licht- und Schallemissionen) der WKA ist die Zerstörung von Nestern und Störungen der brütenden Arten vor allem während der Hauptbrutzeit auf den Eingriffsflächen möglich. Die Zerstörung von Brutplätzen oder die Aufgabe von begonnenen Bruten sind mit Verlust von Jungvögeln und Eiern verbunden und wirken sich negativ auf die Individuenzahl je betroffener Art in der Brutperiode aus. Die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen sowie die Bauarbeiten an sich führen zu einer vorübergehenden Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten und der Störung der Aufzucht. Es kann zur Verlagerung oder zur Aufgabe von Brutstandorten kommen. Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist daher geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sollen vermieden werden, in dem die Bautätigkeit sowie die Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall wäre dies der Zeitraum vom 21.09. bis 20.01.

Im Umfeld der WKA außerhalb von Schutzbereichen wurden Vorkommen mehrerer Groß- und Greifvögel festgestellt. Es ist von einer Gefährdung auszugehen, wenn die Arten im unmittelbaren Umfeld des Standortes auf Nahrungssuche gehen.

Turbulenzen und die Drehbewegungen der WKA können störend auf sensible Vogelarten wirken und zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und damit einem Tötungsrisiko für Vögel werden. Vor allem die in den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK – Anlage 1) des Windkrafterlasses genannten Arten sind durch das Kollisionsrisiko mit drehenden WKA gefährdet. Auch durch die Störung einiger Arten in ihrer Jagd und im Finden von geeigneten Brutplätzen und Rückzugsorten können Beeinträchtigungen entstehen.

In der weiteren Umgebung befinden sich je ein Seeadler- und Weißstorchbrutplatz sowie drei Fischadlerbrutplätze und ein Nistplatz des Wanderfalken.

Begründete Bewertung: Die Festsetzungen des B-Plans enthalten keine konkreten Bestimmungen zum besonderen Artenschutz. In der Begründung zum B-Plan wird auf die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Genehmigungsverfahren verwiesen. Im vorliegenden Fall sind folgende Regelungen zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Durch die Baumaßnahmen könnte die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der meisten betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen. Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Mehrjährig genutzte Niststätten von bspw. Schwarzspecht werden im Vorhabenbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht beseitigt. Da jedoch im Bereich der Zuwegung potenzielle Höhlenbäume festgestellt wurden und aufgrund der Lage im Wald bis zu einem Baubeginn solche Niststätten entstehen können, kann mit der Festsetzung einer vorherigen Kontrolle und ggf. daraus abgeleiteter Maßnahmen der Verbotseintritt vermieden werden. Es kommt für einzelne vorkommende Brutpaare baubedingt zum temporären Habitat-Flächenverlust und wahrscheinlich zur Verlegung von wiederkehrend nutzbaren Nestern und Nahrungshabitaten. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu befürchten. Auf Grund des Vorkommens der oben genannten Brutvogelarten sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Vermeidung der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ASM2, ASM3) notwendig und geeignet um erhebliche Auswirkungen zu verhindern.

Zur vorsorglichen Vermeidung einer Anlockung von Großvögeln in den Nahbereich der WKA plant die Antragsteller mit der Maßnahme ASM4 die Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung.

Im Rahmen des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 01.01.2011 werden in der Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK - Stand 15.09.2018) für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber WKA Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von WKA ermöglichen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sowie nach aktuellem Kenntnisstand des LfU sind für Vögel keine Schutzbereiche nach TAK betroffen.

Der Vorhabenstandort liegt im Restriktionsbereich eines Seeadler- und Weißstorchbrutplatzes sowie von drei Fischadlerbrutplätzen. Der Horst des Fischadlers befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.280 m zur geplanten WKA. Nach TAK sollen hier die meist direkten Verbindungskorridore zwischen Brutplatz und Hauptnahrungsgewässer(n)-flächen freigehalten werden. Aus den avifaunistischen Untersuchungen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Flugwege zu Nahrungsgewässern über den Vorhabenbereich bestehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben.

Aus der Sicht des Vogelschutzes ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht festzustellen.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Darstellung der Auswirkungen: Im Gebiet wurden bisher die schlaggefährdeten Fledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus mit regelmäßigen Aktivitäten nachgewiesen. Der Vorhabenstandort liegt folglich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Zwar liegt keine aktuelle Bestandserfassung von Fledermäusen entsprechend der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25.07.2023, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen vor, diese ist aber auch nicht erforderlich. Entsprechend den bisherigen Ermittlungen und den im Land Brandenburg anzunehmenden flächendeckenden Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten sind pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA 2 (B-Plan WEA 2) innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Die beantragte WKA befindet sich innerhalb eines Wald-/Forststandortes (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1).

Im Bereich der Zuwegung wurden potenzielle Höhlenbäume festgestellt. Eine Beseitigung von Fledermausquartieren erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Da jedoch bis zum Baubeginn eine Nutzung der potenziellen Quartiere nicht ausgeschlossen werden kann und aufgrund der Lage im Wald neue Quartiere entstehen können, kann mit der Festsetzung einer Bauzeitenregelung und vorherigen Kontrolle sowie ggf. daraus abgeleiteter Maßnahmen der Verbotseintritt vermieden werden.

Begründete Bewertung: Die pauschale Abschaltung entsprechend der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Diese Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden und das Kollisionsrisiko weitestgehend herabzusetzen.

Durch die Vorsorgemaßnahmen (Bauzeitenregelung und vorherige Baumkontrolle) wird der Verbotseintritt weitestgehend vermieden.

Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien, Insekten

Darstellung der Auswirkungen: Im Bereich der Zuwegung wurden Nester der Roten Waldameise festgestellt. Während der Bauzeit können Beeinträchtigungen durch Störung der Tiere sowie Tötung durch den Baustellenverkehr vorkommen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung ist die Maßnahme ASM6 i. V. m. ASM3 vorgesehen.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurden im Vorhabenbereich geeignete Habitatstrukturen sowie Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Weiterhin besteht ein Lebensraumpotential entlang von Zuwegungen und der geplanten Verrohrung des Hammerstallgrabens. Zur Vermeidung der Verletzung/Tötung oder Zerstörung von Individuen oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Maßnahmen ASM7 und ASM8 sowie vor Baubeginn die Maßnahmen CEF1 und CEF2 vorgesehen.

Begründete Bewertung: Durch die Maßnahmen ASM₃ und ASM₆ sollen erhebliche Auswirkungen für die Waldameise verhindert werden, indem die Tiere vor der Bau- und Freimachung in Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung erfasst, markiert und ggf. geborgen und umgesiedelt werden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden bau- und anlagebedingte Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirksam vermieden.

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und nach der Errichtung des Reptilienschutzzaunes (ASM7) werden die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich auf ihren Besatz geprüft und ggf. geborgen (ASM8) und in die zuvor aufgewerteten Habitats (CEF1 und CEF2) umgesetzt. Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass für die Artengruppe der Reptilien artenschutzrechtliche Konflikte mit der Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf Pflanzen

Darstellung der Auswirkungen: Für die Errichtung der Zuwegung und des Feuerwehrstellplatzes einschließlich Löschwasserentnahmestelle außerhalb des B-Plans werden 1.066 m² Kiefernforst beseitigt.

Durch den Bau der WKA kann das Schutzgut Pflanzen beeinflusst werden. Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Untersuchungsgebietes durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung mit keinen Konflikten zu rechnen. Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG im Bereich der Zuwegung. Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Betriebsflächen für WKA. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Begründete Bewertung: Mit der Maßnahme E8 (Erstaufforstung bei Pfaffendorf) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Zuwegung und Feuerwehrstellfläche außerhalb des B-Plans auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Biotop vollständig kompensiert werden.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Durch die Beseitigung von Kiefernforst kommt es zur Betroffenheit eines Bestandsalters von unter 60 Jahren und rund 60 Jahren, wobei unterschiedliche Kompensationsfaktoren von 1:1 bis 1:2 angesetzt werden. Somit ergibt sich gemäß der Antragsunterlage „Gegenüberstellung Umweltbericht/BlmSchG-Antrag“ ein Kompensationsbedarf von 1.652 m² für das Schutzgut. Um den Eingriff zu kompensieren, soll eine Estaufforstung bei Pfaffendorf stattfinden. Die WKA selbst wird im Geltungsbereich eines B-Planes errichtet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung hierzu ist bereits im Rahmen des B-Planes abschließend abgearbeitet worden.

Die Errichtung der WKA führt zu einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Insgesamt sind die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen aufgrund des Verlustes an Flächen und der Kompensation wegen der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme als mäßige Umweltauswirkung einzustufen.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Schutzgebiete und Bewertung

Insgesamt werden die vorhandenen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die hinzukommende Anlage nicht gemindert.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind nach § 1 Abs. 2 BNatSchG entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- den Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Es wurden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Biotope festgestellt, die geeignet sind, die Population einer Art erheblich zu gefährden oder zu beeinflussen. Die Lebensgemeinschaften im Vorhabengebiet bleiben grundlegend erhalten. Kleinflächige strukturelle Änderungen führen nur zu Verschiebungen von Lebensräumen innerhalb des regionalen Gebietes um die WKA. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorkommenden Vogelarten die Flächen der Windfarm als Lebensraum aufgeben, da die Struktur der lokalen Umgebung nicht wesentlich geändert wird. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Umgebung der WKA können insgesamt nicht festgestellt werden.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von europäischen und nationalen Schutzgebieten. Der geplante Anlagenstandort liegt in einem Abstand von etwa 1.010 m des FFH-Gebiets „Schwarzberge und Spreeniederung“. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen zu erwarten, da sich die geplante Anlage in ausreichender Entfernung zum FFH-Gebiet befindet und keine Zuwegungen oder kurzfristige Lagerflächen innerhalb des Gebietes benötigt werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen auf die Anhang-II- und Anhang IV-Arten im Gebiet zu erwarten. Somit werden die Erhaltungsziele des Gebietes nicht beeinträchtigt und erheblich nachteilige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

c) Landschaft

Das Landschaftsbild ist die historische entstandene, aktuelle, natur- oder kulturbedingte Wahrnehmung einer Region, die u.a. durch geografische Strukturen (z.B. Relief, Vegetation, Gewässer) charakterisiert ist (Landschaft).

Zur Landschaft gehören der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild. Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im **Punkt 2.2.2 b)** bereits betrachtet und bewertet. Somit verbleibt hier die Betrachtung des Landschaftsbildes.

Darstellung der Auswirkungen: Durch die Kräne zum Aufstellen der WKA und die Baustellenfahrzeuge kommt es vorübergehend zu Störungen des Landschaftsbildes und damit der naturnahen Erholungsnutzung.

WKA sind mastartige, technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Höhe alle natürlichen Höhen überragen. Somit sind durch die Errichtung von WKA Beeinträchtigun-

gen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Anwohner und Erholungssuchende können sich durch das Erscheinungsbild der Anlagen gestört bzw. bedrängt fühlen. Das technische Erscheinungsbild führt zu Qualitätsverlusten der Landschaftsvielfalt. Eine Vorbelastung besteht durch Verkehrsachsen wie die Bundesstraßen B 87 und B 168 im Süden, sowie der Landesstraße L 411 im Westen des Vorhabengebiets. Weitere Vorbelastungen der Landschaft sind u.a. die vorhandenen WKA im Umfeld des Vorhabengebietes.

Begründete Bewertung: Die Einschränkung der Erholungsnutzung des Gebietes für die Bevölkerung wird während der Bauphase nur temporär erfolgen. Die Auswirkungen werden daher nicht als erheblich eingestuft.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von WKA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Zu den erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild gehören daher vor allem eine wesentliche langfristige Änderung der Landschaft in ihrer geografischen Struktur oder eine faktische Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes sowie die Verhinderung bedeutsamer Sichtbeziehungen. Auch eine für die Allgemeinheit deutlich wahrnehmbare Änderung der historisch entstandenen, aktuellen, natur- oder kulturbedingten Region deutet auf erheblich nachteilige Auswirkungen hin.

Eine Verhinderung der optischen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild ist nicht möglich, da ein Verblenden oder Verstellen derartiger Anlagen nicht ausführbar ist. Diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen oder ersetzt werden, da das Landschaftsbild nicht landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden kann. Die Erholungswirkung des Gebietes für die touristische Eignung der Allgemeinheit wird sich im Wesentlichen nicht ändern, da konkrete Erholungsnutzungen (z. B. Radwege) nicht betroffen sind und sich der Blick auf die Windfarm im Grundsatz nicht ändert. Durch den Bau der beantragten WKA kommt es zu einer erheblichen Änderung der landschaftlichen Struktur, die jedoch bezüglich der vorhandenen WKA nicht zu einer erheblichen Änderung führt.

Für die ansässige Bevölkerung wird die WKA deutlich wahrnehmbar sein. Für die Allgemeinheit wird die wahrnehmbare Veränderung jedoch gering sein. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass für den Fernbereich die visuellen Beeinträchtigungen der WKA abnehmen und die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen sind.

Besondere Naturlandschaften und Landschaftsschutzgebiete behalten auch nach Errichtung der WKA ihre Bedeutung und ihren Charakter. Es wird daher nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

d) Fläche, Boden, Wasser

Es handelt sich um ein Vorhaben innerhalb des B-Plans Nr. K5 „Windpark Görzig-Ost“ (§ 30 BauGB). Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB nicht anzuwenden. Ein Teil der erforderlichen Zuwegung zur WKA befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.

Davon ist gemäß Antragsunterlagen wiederum ein Teil bereits teilversiegelt ausgebaut. Demzufolge stellt die anteilige Errichtung der Zufahrt sowie eines Feuerwehrrstellplatzes mit Löschwasserentnahmestelle auf unversiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Die nachfolgenden Ausführungen zur Eingriffsregelung beziehen sich lediglich darauf.

Darstellung der Auswirkungen: Die Verluste an Boden durch Teil-/Vollversiegelung und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch den Bau der Zuwegungen und Kranstellflächen nehmen grundsätzlich mit jeder Erweiterung der Windfarm zu. Funktionsbeeinträchtigungen von Böden sind durch vorübergehende baubedingte Beanspruchung in Form der Baufreimachung, von Transport, Lager-/Baunebenflächen sowie Bodenab- und -auftrag gegeben. Um die Gesamtsteifigkeit, d. h. die Tragfähigkeit des Bodens (weicher und steifer Geschiebemergel) zu verbessern, kommt das Rüttelstopfverfahren zur Anwendung. Dies geht mit der Beeinträchtigung der Funktionalität des Bodens einher.

Die Errichtung der dauerhaften Zufahrt und des Feuerwehrrstellplatzes mit Löschwasserentnahmestelle verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung in einem Umfang von 1.066 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 533 m²).

Tabelle 8 – Versiegelung

	Teilversiegelung	Vollversiegelung
Zuwegung	586,0 m ²	-
Feuerwehrrstellplatz inkl. Löschwasserentnahmestelle	480,0 m ²	-
Gesamt	1.066,0 m ²	-

Mit der Versiegelung der Flächen verliert das Schutzgut auf lange Zeit seine Leistungsfähigkeit. Aus dieser erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden entsteht ein Kompensationsbedarf. Mit der Maßnahme E8 (Erstaufforstung bei Pfaffendorf) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Zuwegung und Feuerwehrrstellfläche auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Die vorgesehene Windparkkonfiguration wurde so gewählt, dass die ursprüngliche Nutzung der gesamten Windfarmfläche eine möglichst geringe Beeinträchtigung durch die Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente der WKA erfährt. Vorhandene Wege wurden in die Erschließung einbezogen.

In der WKA werden wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl, Schmierfett, Getriebeöl, Kühlflüssigkeit) verwendet, die bei fachgerechtem Umgang eine geringe Wahrscheinlichkeit haben in den Boden zu gelangen. Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind aufgrund der Entfernungen nicht gefährdet. Potenziell sind Schadstoffeinträge im Havariefall während des Betriebs der WKA möglich, welche jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden werden. Sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der WKA arbeiten in einem geschlossenen System, welches für den Notfall mit ausreichend dimensionierten Auffangbehältern ausgestattet ist.

Für die betroffenen Bereiche in der Gemarkung Radinkendorf liegen gegenwärtig in der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG bzw. eine sanierte Altlast gemäß § 2 Abs. 7 BBodSchG schließen lassen.

Begründete Bewertung: Böden, Gewässer und Grundwasser übernehmen vielfältige ökologische Funktionen. Sie dienen bodenbewohnenden Organismen als Lebensraum und der Vegetation als Standort. Böden sind Teil der Ökosysteme mit ihren Stoffkreisläufen. Sie können Stoffe filtern, puffern und umwandeln sowie Wasser speichern und abgeben. Sie sind Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und stellen erd- und landschaftsgeschichtliche sowie kulturgeschichtliche Urkunden dar.

Aufgrund der Vorbelastung des Bodens (Wegeführung im Gebiet), der nur vorübergehenden Einwirkung der Baumaßnahme, der geringen Breite und Ausdehnung der (ausschließlich) durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen und der Wiederherstellung der Bodenfunktion sind durch die Baumaßnahmen keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erkennen. Potenziell sind Schadstoffeinträge während der Bauphase möglich, werden jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen (Auffangvorrichtung) vermieden und durch die Teilversiegelung der Arbeitsflächen verzögert. Eine Gefahr der (dauerhaften) Verschmutzung des Grundwassers durch austretende Stoffe wird auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorkehrungen auf Baustellen nicht gesehen. Durch die Bauarbeiten werden keine Auswirkungen befürchtet, die geeignet sind den hydromorphologischen, biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers dauerhaft und erheblich zu verändern.

Da durch die Teilversiegelungen eine eingeschränkte Bodenfunktion und Niederschlagsversickerung möglich ist und sich die Flächen nicht in einem stark bebauten Gebiet befinden, sind die Eingriffe im regionalen wie lokalen Maßstab nicht als erheblich nachteilig zu bewerten. Durch die Wiederherstellung der Bodenfunktion auf den temporär genutzten Bauflächen verbleiben nach Bauende keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen. Aufgrund der bereits anthropogen beeinträchtigten Böden sind baubedingte Auswirkungen durch Veränderung des Bodengefüges durch Verdichtung als gering einzustufen. Der Bodenabtrag, der im Zuge der Gründungsarbeiten stattfindet, ist sehr kleinräumig und deshalb in seiner Auswirkung als gering einzuordnen.

Das Schutzgut Fläche ist ein Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen. Bezüglich der konkreten Vorhabenplanung wurden die Nutzung der Flächen im B-Plan festgelegt. Eingriffsflächen werden möglichst geringgehalten, so dass es nicht zu einer unnötigen Flächeninanspruchnahme kommt. Zwar kommt es durch den dauerhaften Flächenverbrauch zum Verlust des Standortes für Pflanzen und die Produktion von Lebensmitteln unter Ausnutzung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden, jedoch ist der Flächenverbrauch vergleichsweise gering.

e) Luft und Klima

Auswirkungen des Vorhabens

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Betrieb der WKA bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Luftzusammensetzung oder das Klima.

Durch die Errichtung der Anlage und den damit verbundenen baubedingten Emissionen durch Staub wird die Umwelt vorübergehend belastet.

Begründete Bewertung: Von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima wird ausgegangen, wenn Anlageneinflüsse geeignet sind, die Luftzusammensetzung dauerhaft nachteilig zu verändern oder wenn Auswirkungen auf das Mikro- bzw. Makroklima dauerhaft bestehen.

Klima und Luft werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Während der Bauphase wird zeitweise die örtliche Belastung mit Staub ansteigen, die in den Anteilen jedoch wahrscheinlich nicht über die Belastung anderer Baustellen hinausgehen und sich somit nicht nachhaltig negativ auf die Luftqualität und das Klima auswirken.

Insbesondere während der Betriebsphase bestehen in dieser Hinsicht gegenüber konventionellen Energieerzeugungsarten große Vorteile, so dass von einem Beitrag zur Senkung des ökologischen Risikos für Klima und Luft ausgegangen werden kann. Da die Versiegelungsflächen im Hinblick auf die Umgebung relativ kleinflächig sind, können keine erheblich nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, die geeignet sind, das Makro- oder Mikroklima zu beeinflussen.

Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben und die Belastbarkeit der Schutzgüter

Seit dem vergangenen Jahrhundert erwärmt sich das Klima, dies belegen Beobachtungsdaten. So stiegen das globale Mittel der bodennahen Lufttemperatur und der Meeresspiegel. Gebirgsgletscher und Schneebedeckung nahmen im Mittel weltweit ab, Extremereignisse wie Starkniederschläge und Hitzewellen wurden häufiger. Die Temperaturextreme sind bei großen Waldflächen geringer als in der offenen Landschaft.

Darstellung der Auswirkungen: Die WKA sind nicht anfällig gegenüber Starkregen und Hitzeperioden. Unwetter mit hohen Windgeschwindigkeiten und starken Böen können die Standfestigkeit drehender WKA beeinträchtigen. Die beantragte Anlage wird mit technischen Schutzeinrichtungen und Abschaltssystemen (z. B. Blitzschutz, Eisdetektion) ausgestattet. Im Falle eines Brandes oder anderen Störfällen schaltet sich die WKA automatisch ab.

Begründete Bewertung: Durch Sicherheitseinrichtungen und Abschaltssystem kann der Rotor der WKA gedreht und gestoppt werden, so dass hohe Windgeschwindigkeiten keine Angriffsfläche haben. Durch die Versiegelungsflächen verliert der Boden seine Funktion. Hohe Regenmassen müssen auf den freien Flächen mitversickern. Da es sich um geringe Flächenversiegelungen handelt, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bodenfunktion durch die Klimafolge Starkregenereignis oder Hitze ausgegangen.

f) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Darstellung der Auswirkungen: Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitweilig und führen nicht zur dauerhaften Störung von Blickbeziehungen von Kulturdenkmälern und Denkmälern übriger Gattungen in den umliegenden Orten.

Im 1.000-m-Radius des Anlagenstandortes befinden sich keine Bodendenkmale. Die temporäre Zuwegung der WKA liegt im Bereich zweier begründeter Bodendenkmalvermutungsflächen. Bei Bauarbeiten könnten vorkommende Bodendenkmale beschädigt werden.

Im Umkreis von etwa zehn Kilometer befinden sich verschiedene, gartenkünstlerisch bedeutsame, historische Parkanlagen. Im Rahmen des vorgelegten Gutachtens wurde beurteilt, ob die Gartendenkmale durch die beantragte WKA in ihrer Wirkung und dem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Deutsche Wetter Dienst (DWD) betreibt am Standort Lindenberg ein hochempfindliches Windprofilmessradar. WKA können aufgrund der Rotorbewegungen prinzipiell Störungen dieser Messungen verursachen, sobald die radiale Entfernung kleiner ist als der nominale vertikale Messbereich des Windprofilers. Aufgrund der Komplexität ist nur eine theoretische Abschätzung zu Umfang und Intensität der zu erwartenden Störungen möglich. Die reale Auswirkung der Störung ist erst nach dem Bau der WKA möglich.

Begründete Bewertung: Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmale können aufgrund fehlender Sichtbeziehungen und Wirkpfade ausgeschlossen werden. Von erheblichen Auswirkungen auf Bodendenkmale wird ausgegangen, wenn diese zerstört werden und damit als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg verloren gehen. Um Beeinträchtigungen der Bodendenkmale zu vermeiden, wird für die betroffenen Bereiche ein archäologisches Fachgutachten erstellt. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Durch die generelle gesetzliche Meldepflicht (§ 11 BbgDSchG) für archäologisch bedeutsame Funde während der Bauphase können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch für mögliche Bodendenkmale auf allen anderen Flächen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Umgebungsschutz eines Denkmals setzt dann ein, wenn das Objekt - als solches - erkennbar ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Ortssilhouette sichtbar wird, sondern erst, wenn sich das geschützte Objekt von den übrigen Gebäuden oder dem Baubestand erkennbar abhebt. Gerade Sichtachsen und Blickbeziehungen sind im Umgebungsschutz von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Sichtbarkeit von WKA und Denkmal nicht automatisch als unverträglich zu gelten hat. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von Denkmalschutz und Windenergie ist nicht festzustellen. Vielmehr ist der Anblick von WKA durch den starken Ausbau der erneuerbaren Energien mittlerweile zu etwas Alltäglichem geworden, sodass WKA als Teil einer typischen Kulturlandschaft anzusehen sind. Die Auswertung der Betrachterpunkte (BP) zeigt, dass an sieben von acht BP kein Konfliktpotenzial zu erkennen ist. Die mögliche Beeinträchtigung des Gutes in Sauen wurde durch zwei Visualisierungen geprüft (BP 01, 02).

Beim Blick von Westen auf das Gut ist die hinzutretende WKA nicht zu sehen (BP 01). Die südöstlich gelegene Allee wird durch die geplante Anlage geringfügig beeinträchtigt. Der Einfluss bleibt jedoch deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die WKA befindet sich in einem Abstand von 8,6 km zum Standort des Windprofilers in Lindenberg. Die WKA hält den aktuell vom Deutschen Wetterdienst (DWD) geforderten Mindestabstand von 5 km zum Windprofiler Standort Lindenberg ein. Beeinträchtigungen öffentlicher Belange werden damit nicht gesehen. Damit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

g) Auswirkungen bei Betriebsstörungen, Havarien, Störfällen oder Katastrophen

Es kann zu Gefahren für die Umwelt durch Störfälle und Unfälle in Form von Brand (Blitzschlag) und Umfallen der Anlage kommen. Der Eisabwurf und die Kollisionsgefahr mit Fluggeräten können zu schwerwiegenden Auswirkungen führen. Empfindlich gegenüber den Unfallrisiken sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere.

Turmfall, Blitzeinschlag und Brandgefahr

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Abbruch von Flügeln oder Teilen davon bzw. den Umsturz einer ganzen WKA kann es zur Zerstörung von Lebensraum in der Umgebung und zur Unfallgefahr kommen. Durch die Ausstattung der Rotorblätter und der Gondel mit Blitzableitern kann eine Brandentstehung durch Blitzeinschlag weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein Brand in der Gondel der WKA kann zu einem potenziellen Auslöser für einen Großbrand im umliegenden Wald mit nachteiligen Auswirkungen für die Flora und Fauna sowie einem potenziellen Gefährdungsrisiko für den Menschen führen. Die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung wird durch ein durchgängiges Überwachungssystem mit automatischer Abschaltung der Anlage sowie durch den Einsatz von ausschließlich gut geschultem Wartungspersonal erheblich verringert.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) dient dem vorsorgenden Brandschutz und arbeitet auf der Grundlage der optischen Rauchererkennung. Die Antragstellerin hat ein Gutachten vom 08.12.2020 der Fa. IQ wireless GmbH vorgelegt. Die Aufrechterhaltung der Waldbrandfrüherkennung im Land Brandenburg stellt einen wesentlichen Beitrag im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Mit Verweis auf die eingetretenen und noch zu erwartenden Klimaänderungen kann die Waldbrandfrüherkennung maßgeblich dazu beitragen, Schäden abzuwenden. Eine frühzeitige Erkennung von Waldbränden ermöglicht im Ereignisfall ein schnelles Eingreifen der Feuerwehren und damit eine Reduzierung von Schadflächen insbesondere auch der Verhinderung von etwaigen Großschadenslagen, die eine Bedrohung von Mensch und Natur sowie erheblichen Sachwerten zur Folge haben können. Die Errichtung der WKA „Görsig WEA-2“ führt im Sichtbereich bis 15 km zu zusätzlichen Sichtfeldeinschränkungen auf Waldflächen von etwa 5 ha, welche nicht von anderen Sensoren kompensiert werden können. Die Fähigkeit Kreuzpeilungen auszuführen wird im Gebiet zwischen Frankfurt (Oder), Fürstenwalde und Beeskow im Sichtbereich bis 15 km auf etwa 5 ha Wald zusätzlich eingeschränkt. Durch die WKA werden keine bestehenden oder geplanten Funklinien des Waldbrandfrüherkennungssystems beeinflusst.

Begründete Bewertung: Die Wahrscheinlichkeit des Abbruchs von Anlagenteilen oder gar das Umfallen einer WKA ist sehr gering. Sollte es doch dazu kommen, ist keine Wohnbebauung für Menschen im Umkreis der Höhe der Anlagen vorhanden. Es wird nicht von einer erheblich gesteigerten Unfallgefahr für den Menschen durch dieses Risiko ausgegangen. Nicht jedes denkbare Risiko kann jedoch vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Umfallen einer WKA würden keine besonders schützenswerten Lebensräume von Flora und Fauna zerstört werden.

Die Standsicherheit von Turm und Gründung einer WKA wird in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik nachgewiesen. Zu diesem Zweck wurde durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG ein Gutachten zur Standorteignung (Bericht-Nr.: F2E-2020-TGN-058, Rev. 4) erstellt. Die Standorteignung der geplanten WKA kann durch dieses Gutachten bestätigt werden. Durch den Zubau ergeben sich keine Überschreitungen der Auslegungslasten an den Bestands- oder geplanten WKA.

Aufgrund der geringen Brandentstehungswahrscheinlichkeit und den besonderen Vorkehrungen für die Detektion und (selbsttätigen) Bekämpfung von Entstehungsbränden kann insgesamt kein erhöhtes Risiko für Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Für die WKA wurde ein Standortbezogenes Brandschutzkonzept (vom 17.04.2019, aktualisiert am 26.01.2021) sowie ein Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfbericht Nr. 003/023/20-1) erstellt. Der geplante Standort der WKA liegt in einem Waldgebiet. Die Erschließung erfolgt von der westlich zwischen Groß Rietz und Rassmannsdorf verlaufenden Landstraße 1411 über Waldwege der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Nordöstlich des Anlagenstandortes ist die Anlage eines Löschwasserbehälters an der Verbindungstraße Görzig und Görziger Dorfstraße (= gleichzeitig Zufahrt von der L411) mit ca. 650 m Abstand zur WKA WEA 02 vorgesehen. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist das Risiko von Auswirkungen durch einen Brand auf ein minimales Restrisiko herabgesetzt.

Gemäß § 20 Abs. 4 LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von WKA nicht erheblich eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat am 19.01.2021 die Unbedenklichkeit bestätigt.

2.2.2 Gesamteinschätzung

Hinsichtlich der Wirkfaktoren kann die Bewertung der wesentlichen Umweltauswirkungen folgendermaßen zusammengefasst werden:

Tabelle 9 – Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Wirkpfad	Bewertung der Auswirkungen	Kurze Erläuterung
Abfälle	keine	Durch die WKA sind bei bestimmungsgemäßigem Betrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Abfälle und Abwasser zu erwarten, da diese nicht oder

Wirkpfad	Bewertung der Auswirkungen	Kurze Erläuterung
		nur in geringen Mengen (z. B. Altöl) mit festgelegten Entsorgungswegen anfallen. Ein großer Teil des Abfalls entsteht bei der Montage und ist einmalig. Während der Betriebszeit fällt im Wartungsrythmus beim regelmäßigen Austausch von Getriebe- und Hydrauliköl Altöl an. Bei Einhaltung der fachlichen Bestimmungen werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Boden
bauzeitlich bedingte Belastung und Belästigung durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub	gering	Es sind zusätzliche Auswirkungen festzustellen, die zeitlich begrenzt auftreten, nicht über das übliche Maß einer Errichtung einer WKA hinausgehen und bei denen eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Tiere
Versiegelung, Bodenbeanspruchung und Baufeldfreimachung (temporär und dauerhaft)	mäßig	Die Bodeninanspruchnahme und Beseitigung der Vegetation/Gehölzfläche und Lebensstätten von Tieren kann nicht vermieden werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch das Tötungsrisiko von Tieren und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen weitestgehend minimiert. Durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird potenzieller Lebensraum neu geschaffen bzw. aufgewertet. Durch Vorsorgemaßnahmen und baubegleitende Arbeitsschritte (ökologische Baubegleitung und archäologische Prospektion) kann auch das Restrisiko von Beeinträchtigungen weiter herabgesetzt werden. Damit wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Fläche, kulturelles Erbe
Visuelle Störungen	gering bis mäßig	Zusätzliche Beeinträchtigungen können nicht vermieden werden. Die Beeinträchtigungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Landschaft, Tiere, kulturelles Erbe
Folgerisiken aufgrund von Betriebsstörungen/Unfällen/Havarien	gering	Durch technische Maßnahmen (z.B. Umsetzung des Standes der Technik) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Brandschutzkonzept) wird das Restrisiko von Umweltauswirkungen als gering eingeschätzt. Betroffene Schutzgüter: Alle
Schall- und Schattenwurfemissionen	gering	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich, bei denen durch die Anwendung des Automatischen Schattenwurf-Abschaltsystems und dem geräuschreduzierten Betriebsmodus im Nachtzeitraum eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Wirkpfad	Bewertung der Auswirkungen	Kurze Erläuterung
		Betroffene Schutzgüter: Mensch
Kollisionsgefahr und Vertreibungswirkung	gering	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich, bei denen durch die Anwendung der beantragten Abschaltzeiten (Fledermäuse) zur Vermeidung oder Verminderung eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Tiere

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie im UVP-Bericht (S. 66 ff.) enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen sowie zur Kompensation wurden in Bezug auf das jeweilige Schutzgut bei der Bewertung berücksichtigt. Neben der vorgesehenen Betriebseinschränkung (Abschaltzeitenregelung zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse - ASM₅) sind insbesondere folgende Artenschutzmaßnahmen (ASM) relevant:

- ASM₁ Baustelleneinrichtung
- ASM₂ Bauzeitenregelung
- ASM₃ Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₆ Bergung und Umsiedlung von Waldameisen
- ASM₇ Reptilienschutzzaun
- ASM₈ Prüfen auf Besatz und Bergung und Umsetzung von Individuen
- CEF₁ Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse
- CEF₂ Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Auf genannte Wechselwirkungen wird, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die im Rahmen der Einzelbewertungen neue Aspekte aufzeigt, welche zu einer anderen Bewertung führt. Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben in Bezug auf sämtliche Umweltauswirkungen nur mit geringen bis mäßigen Umweltauswirkungen verbunden ist.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen (NB) unter IV. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Allgemein

In NB IV/1.1 wurde daher allgemein für alle betroffenen Fachbereiche festgelegt, dass die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen sind (**NB IV/1.1**). Die NB basiert auf § 52 BImSchG als Grundlage für die Überwachung. Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in **NB IV/1.2** genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Anzeigen zum Baubeginn in **NB IV/1.3** sowie zur Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme in NB IV/1.4 dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Die in **NB IV/1.4** aufgeführte Frist wird nach § 52 BImSchG (Mitteilungspflicht im Rahmen der Überwachung) als erforderlich aber auch als ausreichend erachtet, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im verhältnismäßigem Zeitrahmen realisieren zu können. Die erstmalige Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der WKA unter Mitwirkung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden (**NB IV/1.5**) erfolgt im Rahmen von § 52 BImSchG. Die in **NB IV/1.6** geforderte Meldung eines Betreiber- und/oder Bauherrenwechsels ist eine Pflicht gemäß § 52b BImSchG i. V. m. § 51b BImSchG und § 53 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

Immissionsschutzrecht

Die Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der WKA erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf sowie Lichtimmissionen durch die vorgeschriebene Flugsicherungsbeheizung zu betrachten.

Im Umfeld der geplanten WKA existieren bereits 41 vorhandene und geplante WKA und fünf gewerbliche Anlagen. Die eingereichten Prognosen betrachten die Geräuschimmissionen, sowie die Einwirkungen von periodischem Schattenschlag, die durch die geplante WKA, sowie durch alle immissionsrelevanten Vorbelastungsanlagen im umliegenden Bereich entstehen.

Prüfung nach TA Lärm

In der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M190052-GZ-21 der GICON GmbH vom 04.12.2020 wurden die Auswirkungen des Betriebes der geplanten WKA sowie der parallel beantragten, bereits genehmigten WKA WEA 01 und der 41 bestehenden oder geplanten WKA und fünf anderen gewerblichen Anlagen untersucht. Die geplanten WKA befinden sich in einem Umkreis, der von Geräuschimmissionen maßgeblich beeinflusst werden kann und durch Geräuschimmissionen vorbelastet ist.

Immissionsorte

Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt vier maßgebliche Immissionsorte um den Anlagenstandort durchgeführt.

Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar. Für die im Folgenden aufgelisteten IO wird deren Gebietseinstufung und einzuhaltende Immissionsrichtwerte (IRW) geprüft und bewertet.

Tabelle 10 – Maßgebliche Immissionsorte (IO), Gebietseinstufungen und Immissionsrichtwerte

IO	Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW nachts
IO1	Radinkendorf, Ausbau 4	Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich	45 dB(A)
IO2	Radinkendorf, Ausbau 6		
IO3	Görziger Dorfstelle, Flst. 17		
IO4	Schröders Hof 2		

Die Immissionsorte wurden sachgerecht ausgewählt und eingestuft.

Vorbelastung

In der Schallprognose werden für die Vorbelastung 41 existierende bzw. geplante WKA und fünf andere gewerbliche Anlagen berücksichtigt. Die der Berechnung zugrunde gelegten Emissionsdaten wurden beim LfU, Abteilung T2 erfragt und entsprechen der Genehmigungslage.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose zwei WKA vom Typ Vestas V162-6.0 STE mit einer elektrischen Leistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m betrachtet. Die beiden Anlagen waren ursprünglich von der Antragstellerin gemeinsam beantragt worden. Im späteren Verlauf entschied sich die Antragstellerin, zwei parallelaufende Genehmigungsverfahren zu führen (G00619 und G03119). Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die beiden WKA aber auch weiterhin gemeinsam als Zusatzbelastung zu berücksichtigen, da eine Vereinzelung der Anlagen dem Antragssteller Vorteile bei der Beurteilung der Zusatzbelastung verschaffen kann. Dies wurde im Schallgutachten Bericht Nr. M190052-GZ-21 der GICON GmbH vom 04.12.2020 berücksichtigt. Die WKA soll im Tages- und Nachtzeitraum im leistungsoptimierten Betriebsmode PO6000 betrieben werden. Für den geplanten Anlagentyp liegen zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lediglich Herstellerangaben für den Betriebsmode PO6000 vor. Aus diesem Grund wurde die verwendete Herstellerangabe zum mittleren Schalleistungspegel für die Schallausbreitungsrechnung entsprechend der zu berücksichtigenden Unsicherheiten um $\Delta L=2,1$ dB skaliert. Der so berechnete Gesamtschalleistungspegel $L_{p,90}$ setzt sich aus der Messunsicherheit σ_R , der Serienstreuung σ_P , der Prognosesicherheit σ_{Prog} und der Standardnormalvariablen $k =$ für eine 90%ige Sicherheit zusammen.

In der Genehmigung soll darüber hinaus der maximale Schalleistungspegel $L_{e,max}$ = $L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ mit einem Zuschlag von 1,7 dB festgeschrieben werden. Die Prognosesicherheit fließt in diesen Wert nicht ein, da er zum Vergleich mit einer späteren Nachweismessung dienen soll. Sämtliche Werte sind dem **Hinweis Nr. VII/11** zu entnehmen.

Ton nah:	≤ 1 dB(A)	resultierender Tonzuschlag am IO:	keiner
Impuls nah:	$\leq 2,0$ dB(A)	resultierender Impulzzuschlag am IO:	keiner

Die Berechnung der Gesamtbelastung nach dem Interimsverfahren beinhaltet auch immer die Berücksichtigung einer Bodenreflexion. Die Erhebung „Schwarzberg“ kann durch die Geometrie innerhalb der Erhebung eine Echowirkung besitzen, jedoch befindet sich dort kein schützenswertes Objekt.

Gesamtbelastung / Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte mit der Software Windpro. Die Berechnung erfolgte entsprechend Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{met} = 0$ dB. Die Bodendämpfung Agr beträgt nach WKA-Erlass – 3 dB(A). Die Richtwirkungskorrektur D_c ist auf 0 gesetzt. Dämpfungswerte aufgrund von Abschirmung (A_{bar}) wurden nicht berücksichtigt. In der Prognose wurde die resultierende Gesamtbelastung der Geräuschemissionen in einer Immissionshöhe von 5 m berechnet und dargestellt. Die folgenden Ergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung werden einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % in dB(A) prognostiziert.

Tabelle 11 – Übersicht der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung (alle Angaben in dB (A))

IO	Immissionsort	IRW nachts	Vorbe-	Zusatz-	Gesamt-	Richtwert- abstand der ZB zum IRW
			lastung	belastung	belastung	
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$	
IO1	Radinkendorf, Ausbau 4	45	35	35	38	10
IO2	Radinkendorf, Ausbau 6	45	35	38	40	7
IO3	Görziger Dorf- stelle, Flst. 17	45	36	36	39	9
IO4	Schröders Hof 2	45	40	37	42	8

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Die Prognose ist insgesamt plausibel.

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Alle Immissionsorte (IO2 bis IO4) befinden sich bei antragsgemäßen Betriebszustand im Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand von Beurteilungspegel zum Immissionsrichtwert beträgt an diesen Immissionsorten weniger als 10 dB(A).

Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm /Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an allen vier Immissionsorten der Fall. Aus diesem Grund ist der beantragte Nachtbetrieb der WKA aus lärmtechnischer Sicht zulässig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schalleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, der dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben (siehe unter Ziffer II, Tabelle 1).

Aufschiebende Bedingung (NB IV/2.1)

Da dem beantragten Anlagentyp für die Emissionswerte des Betriebsmode PO6000 lediglich eine Herstellerangabe zu Grunde liegt, ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA-Geräuschemissionserlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine Typvermessung vorzulegen, der die Einhaltung des in der Geräuschemissionsprognose angenommenen Emissionswertes nachweist. Dafür wurde die **NB IV/2.1** als aufschiebende Bedingung in die Entscheidung aufgenommen.

Messanordnung, § 28 BImSchG

Nach WKA-Geräuschemissionserlass ist vorgeschrieben, dass bei Anlagen, für die noch keine Werte durch Vermessung vorliegen, eine Abnahmemessung angeordnet wird, die innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen hat. Die **NB IV/2.2 - 2.6** wurden ebenfalls auf Grundlage des WKA-Geräuschemissionserlasses vom 24. Februar 2023 festgelegt.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp liegen für den beantragten Betriebsmode lediglich Herstellerdokumentationen vor. Entsprechend dem WKA- Erlass ist dann eine Abnahmemessung erforderlich. Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in der jeweiligen Betriebsweise vorgelegt wird, kann der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Nach Nr. 5.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.

Baustellenlärm

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen. Die bodenverbessernden oder -verdichtenden Maßnahmen (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen nur im Tageszeitraum erfolgen.

Die üblichen Emissionspegel für derartige bodenverbessernde Maßnahmen betragen bei Einsatz von Tragraupe und Tieflader auf der Baustelle maximal 115 dB(A). Eigene Ausbreitungsberechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete bei diesem Schallpegel im Tageszeitraum ab einer Entfernung von etwa 750 m eingehalten werden. Diese Abstände sind im vorliegenden Fall gegeben.

Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten von weit über 1000 m, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Belästigungen durch Baulärm zu besorgen, wenn die Arbeiten im Tageszeitraum durchgeführt werden (siehe **NB IV/2.16**).

Prüfung zum Schattenwurf nach WEA-Schattenwurf-Leitlinie

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z. B. periodischer Schattenschlag, oder Lichtreflexe erfolgt gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie). Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. In der Schattenwurfprognose Bericht Nr. N190052-GZ-10 vom 15.12.2020, erstellt von der GICON GmbH, werden die Auswirkungen der geplanten Anlage und der relevanten WKA auf neun stellvertretende Immissionsorte untersucht. Die geplante WKA verursacht an den Immissionsorten den IO1 bis IO3, IO8 und IO9 Schattenwurf.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die o.g. Immissionsrichtwerte für die jährliche und tägliche astronomische Beschattungsdauer an allen Immissionsorten bis auf IO4 und IO7 durch die Gesambelastung überschritten werden.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante WKA mit einem Schattenwurf-Abschaltsystem auszustatten. Das Schattenwurf-Abschaltsystem ist entsprechend der Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass die geplante WKA an den Immissionsorten zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen (acht Stunden) und täglichen (30 Minuten) Schattenwurfdauer beitragen kann.

Mit den Nebenbestimmungen (NB) unter Punkt IV/2. soll sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen, geschützt werden.

Vermeidung von Eisabwurf

Von WKA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

In der Nähe von Wegen kann die WKA zudem in einer Gondelposition stillgesetzt werden, in der der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und somit der Abstand maximiert und das Risiko von Eisfall minimiert wird. Entsprechend des Eiswurf- und Eisfallgutachtens der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 03.06.2019 ist die WKA mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol ICE Detector (BID) der Firma Weidmüller auszurüsten, da sich in einem Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ein öffentlich gewidmeter Weg befindet. Durch den Einsatz des Eiserkennungssystems wird Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen.

Eine Gefahr durch Eisfall bei abtauendem Eisansatz an den Rotorblättern auf den nächstgelegenen öffentlich gewidmeten Weg ist entsprechend des Gutachtens nicht zu befürchten.

An dem Zufahrtsweg der WKA ist zudem ein Warnschild zu errichten, um auf das verbleibende Risiko hinzuweisen, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WKA durch Eisabfall. Die vom LfU, Referat T23 dazu formulierten Nebenbestimmungen **IV/2.14 und 2.15** gelten der generellen Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Optische Wirkungen (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen

Optische Wirkung

Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (Punkt 4.2 der WKA-Schattenwurf-Leitlinie). Die Anforderungen werden an der WKA erfüllt.

Licht

Um die Akzeptanz für WKA in der Bevölkerung zu erhöhen, muss das Ziel, eine Reduzierung der Lichtemissionen sein. Antragsgemäß (siehe Register 11.3) soll die WKA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet werden. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Lichtemissionen im Nachtzeitraum. Dem Einsatz der BNK wurde unter dem Vorbehalt der Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen und Nachweise stattgegeben (**NB IV/7.6**).

Erschütterungen durch bodenverbessernde Maßnahmen

Für die Errichtung der WKA soll der Untergrund mittels Rüttelstopfverdichtung verbessert werden. Da Verdichtungsarbeiten mit Erschütterungen verbunden sind, wurden deren Auswirkungen auf Bauwerke und auf den Menschen in Gebäuden mittels der erschütterungstechnischen Stellungnahme (K-3-047-2-00) der ITAP GmbH vom 15.3.2023 untersucht. Aufgrund des nicht abgeschlossenen Planungsstandes wurde die erschütterungstechnische Stellungnahme im Näherungsverfahren für Rüttler mit einer Energie von 1 und 1,7 kNm für das nächstgelegene Wohngebäude (Radinkendorf Ausbau 6) in einem Abstand von ca. 1.070 m zur Baustelle ausgeführt.

Schutz von Gebäuden

Bei einem maximalen Energieeinsatz von 1,7 kNm beträgt die ermittelte maximale Schwinggeschwindigkeit v_{\max} in der obersten Geschosdecke $\leq 0,11$ mm/s. Die gemäß Tabelle 2 der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.1.2022 des Landes Brandenburg zulässigen Immissionswerte für Wohngebäude in horizontaler Richtung von 5 mm/s und in vertikaler Richtung 10 mm/s sind somit deutlich unterschritten.

Schutz der Menschen in Gebäuden

Unter Verwendung des Näherungsverfahrens nach Ziffer 7 der DIN 4150-2 ergab sich eine Beurteilungs-Schwingstärke $KB_{F_{\max}} \leq 0,08$. Der für die Tagzeit geltende Immissionswert IWB_u von 0,4 (Tabelle 4 der Leitlinie) ist somit deutlich unterschritten.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen während der Errichtung der WKA sind nicht zu erwarten, es bedurfte keiner weiteren Regelungen.

Die Einwendungen unter Punkt 5.1 und 5.2 (siehe unter 1. Verfahrensablauf) wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Abfallentsorgung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von z. B. Verpackungsmaterialien, Metallbändern sowie Kabel- und anderer Reste.

Diese Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die bei Service- bzw. Wartungsarbeiten im Betrieb der WKA anfallenden Abfälle (wie Öle und Kühlflüssigkeiten) werden, entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen (Register 7.3), ebenfalls fachgerecht entsorgt. Anforderungen an die Verwertung und Entsorgung von Abfällen werden mit den Nebenbestimmungen unter **IV/4.**, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, gestellt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dieser Forderung wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen war hierzu nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war die u. a. die **NB IV/4.3** erforderlich.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

Baurecht

Bauplanungsrechtliche Bewertung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen B-Plans K5 „Windpark Görzig Ost“ der Stadt Beeskow. Der B-Plan ist am 01.04.2022 in Kraft getreten. Das beantragte Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B-Plans. Die Zufahrt zur WKA ist durch eine befahrbare, öffentlich-rechtliche Zufahrt gesichert. Die Stellungnahme der Gemeinde (Stadt Beeskow) vom 09.06.2022 liegt vor und ist positiv.

Bauordnungsrechtliche Bewertung

Für die Errichtung der WKA auf dem Grundstück Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 30 wird innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG der Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen AZ: 002127-20-15 seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree gemäß § 72 BbgBO zugestimmt.

Der Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) von den Vorschriften des § 6 BbgBO bedurfte es nicht. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gelten die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zu den Abstandsflächen. Nach der Festsetzung Nr. 13 entspricht die Abstandsfläche der WKA der Projektionsfläche des Rotors. Die so ermittelte Abstandsfläche der WKA befindet sich auf dem Baugrundstück sowie auf dem Nachbargrundstück (Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 29). Die Abstandsfläche auf diesem Flurstück wurde durch die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree rechtlich gesichert.

Es wurden die Nebenbestimmungen unter **IV/1.3** und **IV/3** in die Genehmigung aufgenommen. Rechtsgrundlage für die Anzeige des Baubeginns in **NB IV/1.3** ist § 72 Abs. 8 BbgBO. Die **NB IV/3.1** hat ihre Grundlage in § 72 Abs. 9 BbgBO. Rechtsgrundlage für die **NB IV/3.2** ist § 66 Abs. 3 BbgBO, bei der **NB IV/3.3** ist dies § 83 Abs. 2 BbgBO.

Löschwasserversorgung

In der Windfarm Görzig werden Löschwasserentnahmestellen zur ausreichenden Löschwasserversorgung vorgehalten. Eine Löschwasserentnahmestelle (Löschwasserzisterne, Gemarkung: Radinkendorf; Flur: 1; Flurstück: 5) dient zur Löschwasserversorgung auch der antragsgegenständlichen WEA 02 (siehe Prüfbericht zum standortspezifischen Brandschutzkonzept der WKA WEA 02, Seite 6). Hierzu war eine öffentlich-rechtliche Sicherung in Form einer Baulasteintragung für die WKA 2 als begünstigte Anlage erforderlich. Diese Sicherung ist vor Zustimmung zur Erteilung der Baugenehmigung beim Landkreis Oder-Spree erfolgt (siehe auch Hinweis Nr. VI/14).

Gewässerschutz

Wasserrechtliche Belange im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree stehen dem Vorhaben gemäß den eingereichten Antragsunterlagen grundsätzlich nicht entgegen. Trinkwasserschutzzonen werden im Vorhabengebiet nicht berührt, so dass diesbezüglich keine Einschränkungen bestehen. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

In WKA kommen wassergefährdende Stoffe zur Anwendung. Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind von ihren Gefährdungsstufen nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abhängig. Die angegebenen Stoffmengen und deren Wassergefährdungsklasse ergibt die Einordnung in die Gefährdungsstufe A. Eine nach AwSV vorgeschriebene Inbetriebnahme- und wiederkehrende Prüfpflicht besteht nicht, gleichwohl müssen Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können (Anforderungen siehe Hinweis Nr. VI/15).

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung ist für die WKA 02 nicht erforderlich. Die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser ohne anschließende zweckgerichtete Nutzung ist wasserrechtlich erlaubnisfrei. Der Hinweis Nr. VI/16 ist zu beachten.

Außerdem wurden die Hinweise Nr. VI/17 zum Einsatz von Baustoffen sowie Nr. VII/18 zu Gewässerrandstreifen in die Genehmigung aufgenommen.

Querung Hammerstallgraben

Die notwendige temporäre Verrohrung des Hammerstallgrabens unterliegt gemäß § 13 BImSchG nicht der Konzentrationswirkung im beantragten Verfahren. Die zur Ausführung notwendige wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG obliegt einem eigenständigen Verfahren der unteren Wasserbehörde.

Herstellung Rüttelstopfsäulen

Die notwendige Herstellung von Rüttelstopfsäulen unterliegt gemäß § 13 BImSchG nicht der Konzentrationswirkung im beantragten Verfahren. Die zur Ausführung notwendige wasserrechtliche Erlaubnis obliegt einem eigenständigen, jedoch zu koordinierenden Verfahren der unteren Wasserbehörde. Die Koordinierung der Entscheidungen nach dem BImSchG und § 9 WHG erfolgte zwischen der Genehmigungsverfahrensstelle Süd und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Aus abfallrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen **IV/4.1 bis 4.3** zugestimmt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen **IV/4.4 bis 4.8** zugestimmt. Rechtsgrundlage für die NB IV/4.8 ist § 3 Abs. 1 BBodschV.

Hinsichtlich von **Altlasten** liegen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde für den Bereich der WKA 02 in der Gemarkung Radinkendorf gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG bzw. eine sanierte Altlast gemäß § 2 Abs. 7 BBodSchG schließen lassen. Es wurde der Hinweis Nr. VI/19 vorsorglich in die Genehmigung aufgenommen.

Denkmalschutz

Durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree wurde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde ein Gutachten gefordert, in dem die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder der Substanz der unter Denkmalschutz stehenden Denkmale (Lungenheilstätte Müllrose mit ihren gärtnerisch gestalteten Anlagen, die Gutsparks in Ragow, Sauen und Lindenberg sowie der Schlosspark Groß Rietz) untersucht wird. Die denkmalfachliche Visualisierung wurde der unteren Denkmalschutzbehörde am 11.06.2021 übergeben. Die untere Denkmalschutzbehörde hat wiederum die Denkmalfachbehörde beteiligt. Von beiden Fachbehörden liegt kein negatives Votum vor, so dass die von der unteren Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen. Es wurden die Hinweise Nr. 35 bis 37 in diese Entscheidung aufgenommen.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes waren keine Nebenbestimmungen oder Hinweise erforderlich. Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit stehen dem Vorhaben bei antragsgemäßer Umsetzung nicht entgegen.

Naturschutz

Schutzgebiete:

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von europäischen und nationalen Schutzgebieten (LBP, Register 9.2.1 der Antragsunterlagen, Seite 8). Ein Hineinwirken in das FFH-Gebiet „Schwarzberge und Spreeniederung“ kann ausgeschlossen werden (LBP, Seite 11-12).

Eingriffsregelung

Die WKA selbst wird im Geltungsbereich des B-Plans Nr. K5 „Windpark Görzig-Ost“ errichtet. Die Eingriffsregelung hierzu ist bereits im Rahmen des B-Planes abschließend abgearbeitet worden. Lediglich ein Teil der Zuwegung und der Feuerwehrtstellplatz mit Löschwasserentnahmestelle befinden sich außerhalb des B-Plans (siehe Register 9.2.1 der Antragsunterlagen, Gegenüberstellung Umweltbericht / Unterlagen BImSchG-Antrag – WEA 02, BP WEA 02 - vom 23.08.2022, Seite 4). Die nachfolgenden Ausführungen zur Eingriffsregelung gemäß § 15 ff BNatSchG beziehen sich daher lediglich darauf.

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden, Fauna und Flora/Biotope.

a) Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Schutzgut Fauna-Avifauna, Fledermäuse

Im Bereich der Zuwegung und des Feuerwehrstellplatzes wurden 2020 Bäume mit potenzielle Bruthöhlen von Vögeln und Fledermausquartieren festgestellt. Ein Besatz bis zum Baubeginn ist nicht auszuschließen. Es ist außerdem mit Brutrevieren häufiger Freibrüter (Blau- und Kohlmeise, Kernbeißer, Buchfink) im Einwirkungsbereich dieser Baumaßnahmen zu rechnen. Es wurden auch Bunt- und Schwarzspecht sowie Waldohreule im Umfeld ermittelt. Für die Errichtung der Zuwegung und Stellfläche sind Gehölzrodungen und Schnittmaßnahmen erforderlich. Bei Bautätigkeit und Gehölzbeseitigung/Schnittmaßnahmen während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit sowie die Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im vorliegenden Fall wäre dies der Zeitraum vom 21.09. bis 20.01. Eine Fortführung ausschließlich der Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Vermeidung der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ASM2, ASM3, V 18, V19) sind daher angepasst als Nebenbestimmung in die Genehmigung zu übernehmen (**NB IV/5.1 und 5.2**).

Schutzgut Fauna-Waldameise

Im Bereich der Zuwegung wurden Nester der Roten Waldameise festgestellt. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung war die Maßnahme ASM6 i. V. m ASM3 angepasst als Nebenbestimmung in die Genehmigung zu übernehmen (**NB IV/5.6**).

b) Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Die Errichtung der dauerhaften Zufahrt und des Feuerwehrstellplatzes mit Löschwasserentnahmestelle verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung in einem Umfang von 1.066 m² gemäß Tabelle 8 (Vollversiegelungsäquivalent: 533 m²).

Mit der Maßnahme E8 (Erstaufforstung bei Pfaffendorf) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Zuwegung und Feuerwehrstellfläche außerhalb des B-Plans auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden (siehe **NB IV/5.11**).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Biotope

Für die Errichtung der Zuwegung und des Feuerwehrstellplatzes einschließlich Löschwasserentnahmestelle werden 1.066 m² Kiefernforst beseitigt. Auf Grund der Betroffenheit eines Bestandsalters von unter 60 Jahren und rund 60 Jahren werden unterschiedliche Kompensationsfaktoren von 1:1 bis 1:2 angesetzt. Somit ergibt sich gemäß der Antragsunterlage Gegenüberstellung Umweltbericht/BlmSchG-Antrag ein Kompensationsbedarf von 1.652 m² für das Schutzgut.

Mit der Maßnahme E8 (Erstaufforstung bei Pfaffendorf) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Zuwegung und Feuerwehrstellfläche auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Biotope vollständig kompensiert werden (siehe **NB IV/5.11**).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna

Das Vorhaben verursacht bau- und anlagebedingt den Verlust von Habitaten der Zauneidechse. Mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF1 und CEF 2 können diese erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert werden (**NB IV/5.9 und 5.10**).

c) Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna, Flora und Boden durch den Ausbau der Zuwegung und Feuerwehrstellfläche können vermieden oder ersetzt werden. Auch gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung nach § 35 BauGB von WKA, zu deren Erschließung und brandtechnischer Absicherung die Zuwegungen und Feuerwehrstellflächen erforderlich sind, im konkreten Fall nicht vor.

Der Eingriff ist zulässig.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe außerhalb des B-Planes plant der Antragsteller die Ersatzmaßnahme E8 für die Zuwegung zur WEA 2 (Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Fläche bei Pfaffendorf, Gemarkung Pfaffendorf, Flur 5, Flurstück 48, 2.900 m²). Die Maßnahme wurde aus naturschutzfachlicher Sicht anerkannt.

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenfläche E8 war dem LfU, Referat N1 durch die Antragstellerin vorzuweisen. Der Nachweis der erfolgten Eintragung der dinglichen Sicherung in das Grundbuch liegt dem LfU, Referat N1 vor.

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, Flora/Biotope und Boden waren in der Genehmigung die unter den **NB IV/5.9 bis 5.13** aufgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Nebenbestimmungen festzusetzen. Da dem LfU, Referat N1 für die Maßnahmen CEF1 und CEF2 der Antrag auf Eintragung der dinglichen Sicherung in das Grundbuch als Nachweis vorgelegt wurde, war die **NB IV/5.15** zur Vorlage der Grundbucheintragung in die Genehmigung aufzunehmen.

Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden (vorliegend Zuwegung und Feuerwehrstellfläche einschließlich Löschwasserentnahmestelle), die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Festsetzungen des B-Plans enthalten keine konkreten Bestimmungen zum besonderen Artenschutz. Daher sind folgende Regelungen zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Avifauna

Auf Probeflächen im Umfeld der Vorhabenfläche sowie im Bereich der Zuwegung wurden Brutreviere von Baumpieper, Neuntöter, Feld- und Heidelerche, Graumammer und Wiesenpieper festgestellt. Es wurden auch Schwarzspecht und Waldohreule ermittelt, die vorliegend zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der meisten betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen. Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Mehrfach genutzte Niststätten von bspw. Schwarzspecht werden im Vorhabenbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht beseitigt. Da jedoch im Bereich der Zuwegung potenzielle Höhlenbäume festgestellt wurden und aufgrund der Lage im Wald bis zu einem Baubeginn solche Niststätten entstehen können, kann mit der Festsetzung einer vorherigen Kontrolle und ggf. daraus abgeleiteter Maßnahmen der Verbotseintritt vermieden werden. Auf Grund des Vorkommens der oben genannten Brutvogelarten sind die Vorgaben für die Gehölzbeseitigung sowie die Bauzeiten nach ASM2 und ASM3 angepasst in die Genehmigung zu übernehmen (s. **NB IV/5.1 und 5.2** - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen).

Im Umfeld der WKA außerhalb von Schutzbereichen wurden Vorkommen mehrerer Groß- und Greifvögel festgestellt. Zur Vermeidung einer Anlockung in den Nahbereich der WKA plant die Antragstellerin mit der Maßnahme ASM4 die Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung. Die Maßnahme war als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen (siehe **NB IV/5.5**, Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen).

Arten nach TAK

Im Rahmen des Erlasses zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 01.01.2011 werden in der Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK - Stand 15.09.2018) für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber WKA Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von WKA ermöglichen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sowie nach aktuellem Kenntnisstand des LfU sind für Vögel keine Schutzbereiche nach TAK betroffen.

Der Vorhabenstandort liegt im Restriktionsbereich eines Seeadler- und Weißstorchbrutplatzes sowie von drei Fischadlerbrutplätzen. Nach TAK sollen hier die meisten direkten Verbindungskorridore zwischen Brutplatz und Hauptnahrungsgewässer(n)-flächen freigehalten werden. Aus den avifaunistischen Untersuchungen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Flugwege zu Nahrungsgewässern über den Vorhabenbereich bestehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben.

Aus der Sicht des Vogelschutzes ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht festzustellen.

Fledermäuse

Im Vorhabengebiet wurden bisher die schlaggefährdeten Fledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus mit regelmäßigen Aktivitäten nachgewiesen. Der Vorhabenstandort liegt folglich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Zwar liegt keine aktuelle Bestandserfassung von Fledermäusen entsprechend der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25.07.2023, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen vor, diese ist aber auch nicht erforderlich. Entsprechend den bisherigen Ermittlungen und den im Land Brandenburg anzunehmenden flächendeckenden Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten sind pauschale Abschaltzeiten festzusetzen.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WKA 2 (B-Plan WEA 2) innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Die WKA befindet sich innerhalb eines Wald-/Forststandortes (siehe AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (siehe **NB IV/5.4 und 5.5**).

Im Bereich der Zuwegung wurden potenzielle Höhlenbäume festgestellt. Eine Beseitigung von Fledermausquartieren erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Da jedoch bis zum Baubeginn eine Nutzung der potenziellen Quartiere nicht ausgeschlossen werden kann und aufgrund der Lage im Wald neue Quartiere entstehen können, kann mit der Festsetzung einer Bauzeitenregelung und vorherigen Kontrolle sowie ggf. daraus abgeleiteter Maßnahmen der Verbotseintritt vermieden werden (siehe **NB IV/5.1 bis 5.3**).

Zauneidechse

Nach den vorliegenden Unterlagen wurden im Vorhabenbereich geeignete Habitatstrukturen sowie Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Weiterhin besteht ein Lebensraumpotential entlang von Zuwegungen und der geplanten Verrohrung des Hammerstallgrabens. Zur Vermeidung der Verletzung/Tötung oder Zerstörung von Individuen oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Maßnahmen ASM7 und ASM 8 sowie CEF1 und CEF2 erforderlich und angepasst als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen (siehe **NB IV/5.8** sowie **5.10** und **5.11**).

Forstrecht

Das Vorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Waldflächen werden durch eine Nutzungsartenänderung (dauerhaft für den Standort der WKA, die Kranstellfläche, die Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehrrstellplatz

sowie zeitweilig für die Zuwegungen der WKA und Baustelleneinrichtungen) beansprucht. Nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird die dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den unter II. Angaben zum beantragten Vorhaben aufgeführten Grundstücken zugelassen (siehe Tabelle 3).

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet. Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von WKA im Wald ist die Waldfunktionskartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald nicht entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionskartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die zeitweilige und dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird mit dieser Entscheidung genehmigt. Dafür wurden die Nebenbestimmungen unter **IV/1.2** und **6.** erlassen.

Befristung (Nebenbestimmung IV/1.2)

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Sicherheitsleistung

Um die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele zu gewährleisten (**NB IV/6.3 bis 6.13**), darf mit der Waldumwandlung erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg eine entsprechende Sicherheitsleistung hinterlegt worden ist. Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z. B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Branden-

burg. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich prinzipiell nach den Kulturbe-
gründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der
Walderhaltungsabgabeverordnung (WaldErhV).

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich im Einzelnen aus dem Bodenwert
eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage und den Kosten einer
standortgerechten Mischholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen
Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Aus-
gleich- und Ersatzverhältnisses.

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]
4.586 m² x 1,0 = 4.586 m²

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] = Wiederbewaldungsfläche [m²]
9.410 m² = 9.410 m²

Begründung einer Mischholzkultur und 5-jährige Pflege auf
13.996 m² x 1,44 €/m² = 20.154,24 €

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstückes in der Region bei
dauerhaft umzuwandelnder Fläche
13.996 m² x 0,80 €/m² = 11.196,80 €

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe
von 31.351,04 €. Dafür wurde die **NB IV/6.1** als aufschiebende Bedingung in die
Entscheidung aufgenommen.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwand-
lung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte **NB IV/6.2** als Voraussetzung
für seine Wirksamkeit realisiert ist. Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensa-
tionsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Die **NB IV/6.6 und 6.7** zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte
des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-
Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV). Die Einschränkung der Verwendung auf
gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft
ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klima-
schutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Na-
tur“. Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige
Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestim-
mung zu entfernen (**NB IV/6.9**), ergibt sich aus § 18 LWaldG. Die Entfernung und
anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfül-
lung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs-
und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen. Der

Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen. Dafür waren insbesondere die **NB IV/6.3 und 6.5** erforderlich.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren (siehe **NB IV/6.5**) nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt.

Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Bestandeszieltypenerlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel (**NB IV/6.5 bis 6.12**).

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen –Technische Regeln– der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) Stand 06.11.2003 zulässig. Dafür wurden die **NB IV/6.14** sowie der Hinweis Nr. VI/27 in die Entscheidung aufgenommen.

Die Einwendungen unter Punkt 6 (siehe unter 1. Verfahrensablauf) wurden vollumfänglich berücksichtigt. Alle dort aufgeführten Belange sind nicht mehr relevant. Die vom Einwender kritisierte Abholzung hatte keinen Zusammenhang mit dem BImSchG-Antrag, der Sauener Wald ist nicht betroffen und eine Fundamenterrhöhung erfolgt nicht.

Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer WKA des Anlagentyps VESTAS V162-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund. Die Rotorblattlänge dieses Typs beträgt 79,35 m. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Tabelle 12 – Standortparameter laut Datenblatt zum Luftfahrthindernis (siehe Register 11.1.1)

WKA-Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84											Höhe üGND	Gelände mNN	Gesamthöhe mNN	Gemarkung	Flur	Flurstück	
	N						E											
2	52	°	14	'	04,6	"	14	°	14	'	55,0	"	250,00	44,90	294,90	Rdkd	01	65

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 22.01.2021

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stimmte die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) der Erteilung einer im-

missionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen (NB) unter IV/7. zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung und der Beachtung der Hinweise Nr. VI/28 bis 32 zu.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Stadt Beeskow in einem Waldstück zwischen den Ortschaften Görzig, Raßmannsdorf und Radinkendorf im Landkreis Oder-Spree. Die Planung stellt eine Erweiterung eines geplanten Windparks in südöstliche Richtung dar. Das Plangebiet befindet sich ca. 23,4 km vom Verkehrslandeplatz Eisenhüttenstadt und ca. 14 km vom Hubschraubersonderlandeplatz Bad Saarow entfernt. Beide v. g. Landeplätze sind im Besitz einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht. Der v. g. Verkehrslandeplatz verfügt über keinen festgelegten Bauschutzbereich lt. §§ 12 oder 17 LuftVG. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Für den v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wurde ein Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziffer 3 der AVV LFH liegt für den Standortbereich der hier in Rede stehenden WKA nicht vor.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wurde die Zustimmung unter Auflagen (Nebenbestimmungen - NB) erteilt.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben Tabelle 2) keine Einwände bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom

24.04.2020 an der WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird (**NB IV/7.3**).

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Eine Betroffenheit ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen wurde nicht festgestellt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht nicht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Kennzeichnung ist daher wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen (siehe insbesondere **NB IV/7.3.1 und 7.3.2 ff.**).

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wurde beantragt, die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden jedoch nicht eingereicht.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist (**NB IV/7.2**) ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Die Übergabe der in v. g. NB geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Dem Vorhaben (einschließlich des Einsatzes der BNK) stehen keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegen, die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war zu erteilen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannte Voraussetzung des Einsatzes der BNK nicht vollständig nachgewiesen wurde, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden (**NB IV/7.6**). Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen wurde die luftbehördliche Genehmigung (Zustimmung) erteilt.

Belange der **Bundeswehr** werden von Vorhaben nicht berührt. Die Nebenbestimmungen **IV/1.3** und **1.4** sind zu beachten.

Straßenrecht

Aus Sicht des Landesbetriebs Straßenwesen wird dem Vorhaben zugestimmt. Die erforderlichen Mindestabstände von 40,00 m, gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante der L 411, gemäß § 24 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) werden eingehalten. Entsprechend den Antragsunterlagen erfolgt die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßen- und Wegenetz und bedarf keiner zusätzlichen Zufahrt zur L 411.

Sonstige

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Das Landesamt teilte im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange mit, dass keine Einwendungen und keine Betroffenheiten durch das Vorhaben bestehen. Der Hinweis Nr. VI/33 ist zu beachten.

Deutscher Wetterdienst (DWD)

Um die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie soweit wie möglich zu unterstützen, macht der DWD gemäß der Pressemitteilung vom 10.03.2023 keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend, wenn sich die WKA in einem Abstand von mehr als 5 km zum nächstgelegenen Radarstandort befindet und nach dem 01.01.2024 in Betrieb geht. Im vorliegenden Fall ist der Mindestabstand von 5 km zum Windprofiler Standort Lindenberg erfüllt. Das Datum der geplanten Inbetriebnahme wurde auf Nachfrage mit September 2025 benannt. Damit wird die beantragte WKA nach dem 01.01.2024 in Betrieb gehen, beide Kriterien sind erfüllt. Beeinträchtigungen öffentlicher Belange bestehen damit nicht. Es wurde der Hinweis Nr. VI/34 in die Genehmigung aufgenommen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung, für die Waldumwandlungsgenehmigung sowie für die Luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. und d. der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) sowie § 1 und Tarifstellen 1.1.4 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO), Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) und Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOMUGV waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag zuerst mit [REDACTED] € angegeben. Aufgrund von Antragsanpassungen liegen die Errichtungskosten nun bei [REDACTED] €. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $[180 + 0,005 \times E]$ eine Gebühr von [REDACTED] €, gerundet [REDACTED] €.

Im Genehmigungsverfahren wurden sowohl ein Erörterungstermin als auch die UVP durchgeführt.

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 um [REDACTED] € je Stunde, höchstens jedoch [REDACTED] € für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben (Tarifstelle 2.1.1 c.). Der Erörterungstermin wurde am 29.01.2020 von 10:02 Uhr bis 14:22 Uhr gemeinsam mit der WEA 01 (Verfahren Nr. 30.006.00/19/1.6.2V/T12) vor der Trennung des Sammelantrags für die beiden WKA durchgeführt. Die dafür anzusetzende Gebühr wurde bereits im Genehmigungsverfahren für die WEA 01 abgegolten und kommt damit hier nicht zum Ansatz.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. d.), so sind 10 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [REDACTED] €) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch [REDACTED] € und höchstens [REDACTED] €. 10 Prozent aus [REDACTED] € ergibt [REDACTED] €.

Die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.d ist um 30 bis 50 % zu reduzieren, wenn der Umfang der Prüfung der Umweltverträglichkeit beschränkt werden konnte, da ein Bebauungsplan vorausgegangen ist. Es wird hier eine Reduzierung von 40 % festgesetzt.

Von einer Reduzierung der Gebühr von 50 % wird ausgegangen, wenn der Umweltbericht die möglichen Auswirkungen nahezu vollständig abbildet und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine zusätzlichen Auswirkungen oder bereits betrachtete Auswirkungen mit geringem Prüfaufwand entstehen. Dies ist hier nicht der Fall, da der B-Plan parallel zum Genehmigungsverfahren erstellt und erst am 31.03.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Antragsunterlagen ohne vorgelegtes B-Planverfahren geprüft. Von einer Reduzierung der Gebühr von 30 % wird ausgegangen, wenn zwar ein B-Planverfahren dem Genehmigungsverfahren vorausging, sich jedoch ein hoher Prüfaufwand ergibt. Ein hoher Prüfaufwand und einer damit verbundenen geringen Beschränkung der Prüfung der Umweltverträglichkeit kann sich beispielsweise durch Bewertungsgrundlagen ergeben, die nicht mehr hinreichend aktuell sind, wodurch überwiegend zusätzliche Auswirkungen zu betrachten sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden, da die dem B-Planverfahren zugrundeliegenden Gutachten zur Erhebung naturschutzfachlicher Daten aktuell genug sind, dass sie auch als Bewertungsgrundlage in diesem Genehmigungsverfahren dienen konnten (z.B. Avifauna, Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme). Daher wird für die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Genehmigungsverfahren im Rahmen des Ermessensspielraumes eine Reduzierung der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.d um 40 % festgesetzt.

[REDACTED] €

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOMUGV beträgt insgesamt
nach Tarifstelle 2.1.1 a. [REDACTED] €
nach Tarifstelle 2.1.1 d. [REDACTED] €

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Oder-Spree macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung für die WKA in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Forstrechtliche Gebühr

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg berechnet für die eingeschlossene Genehmigung zur dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung im Rahmen der Genehmigung der WKA eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens von [REDACTED] bis [REDACTED] € eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € als Summe ([REDACTED] €). Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 4** (4a und 4b) zu entnehmen.

Da die Stellungnahmen mit der erteilten Zustimmung von der LuBB der Antragstellerin bekannt sind, umfassen die v. g. Anlagen nur den Auszug aus diesen Stellungnahmen mit der Gebührenaufstellung.

Erhebung der Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe wie folgt:

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED] €
baurechtlicher Anteil	[REDACTED] €
forstrechtliche Gebühr	[REDACTED] €
Gebühr Luftfahrt	[REDACTED] €

	[REDACTED] €

Da die hier genehmigte WKA zunächst im Verfahren 30.006.00/19/1.6.2V/T12 beantragt und erst später abgeteilt und im Verfahren 30.031.00/20/1.6.2V/T12 weiterbearbeitet wurde, wurde der Vorschuss im Verfahren 30.006.00/19/1.6.2V/T12 erhoben und im gleichen Verfahren auch bei der Entscheidung bereits berücksichtigt.

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) betragen 3,35 €. Paketgebühren für die Versendung der paginierten und weiteren Antragsunterlagen fallen nicht an, da die Antragsunterlagen von der Antragstellerin abgeholt werden.

PZU 3,45 € (incl. MWST)

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV/1.2.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder

Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

11. Für den Betrieb der WKA nachts wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:
Betriebsmode PO6000
Schallleistungspegel L_w von 104,3 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten) sowie mit vorgegebenen Unsicherheiten für $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB ergibt sich ein $L_{e,max}$ von 106,0 dB(A)

Tabelle 13 – Oktavpegel ohne Sicherheitszuschlag

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
104,3 dB(A)*	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5

* ohne Aufschlag

12. Können die in den Nebenbestimmungen **(NB) IV/2.3 bis 2.5** angeordneten Termine nicht eingehalten werden, muss beim LfU, Referat T23 mindestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist, ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden.
13. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung (entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG) dem LfU, Referat T23 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Bau

14. Der Landkreis Oder-Spree bestätigte die Sicherung von
- Abstandsflächen
 - Geh- und Fahrrechten
 - Feuerwehrezufahrten
 - Löschwasserentnahmestelle
- durch die Eintragung von Baulasten ins das Baulastenverzeichnis. Der Prüfbericht zur Standsicherheit (Prüf-Nr. 047/06654-21/0058 vom 20.12.2021) enthält keine Auflage zu sektoriellen Betriebseinschränkungen.

Gewässerschutz

15. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die weiteren Forderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

16. Sollte während der Bauausführung unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen werden, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, anzuzeigen.
17. In Weg- bzw. Betriebsflächen, die in wasserdurchlässiger Schotterbauweise hergestellt werden, dürfen nur Baustoffe mit Zuordnungswerten kleiner Z1 (Z1.1) entsprechend LAGA 20 verwendet werden.
18. Im Bereich des Gewässerrandstreifens sind die Verbote des § 38 Abs. 4 WHG zu beachten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 WHG).

Altlasten

19. Sollten bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen werden, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit auf diesem Grundstück mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree unverzüglich darüber zu informieren. Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde (hier der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree) ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG).

Naturschutz

20. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällungen von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen. Als bauvorbereitende Maßnahme nach **NB IV/5.1** gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
21. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes (siehe **NB IV/5.4 und 5.5**) an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsverfahrensstelle im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Forstrecht

22. Aus der eingeschlossenen Entscheidung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg - LWaldG (dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten) sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
23. Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen.
Der Antrag kann frühestens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.
24. Die Antragstellerin hat mit Abgabe der Antragsunterlagen eine mögliche Erstaufforstungsfläche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme angezeigt. Hierzu liegt eine Erstaufforstungsgenehmigung der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Briesen, vom 05.03.2019 mit dem Geschäftszeichen LFB 23.08-7020-06/09/18 vor. Die Erstaufforstungsfläche befindet sich in der Gemarkung Zeust, Flur 2, Flurstück 133 (siehe Darstellung in Anlage 1 dieser Genehmigung, Karte Erstaufforstungsfläche. Die Erstaufforstungsfläche ist insgesamt 1,9300 ha groß, ist als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme geeignet und wird von der Unteren Forstbehörde, Oberförsterei Briesen anerkannt. Der Vertrag zwischen der Antragstellerin und dem Flächenanbieter über eine Flächengröße von insgesamt 1,3000 ha liegt der unteren Forstbehörde vor.
Die beantragten Flächen für die Kranstellfläche und den Standort der WKA als dauerhafte Waldumwandlung wurde mit der Grundkompensation im Flächenverhältnis von 1:1 auf einer Fläche von 4.581 m² als Erstaufforstung durchgeführt.
Die beantragte Fläche für die Baustelleneinrichtung als zeitweilige Waldumwandlung ist in der Regel durch eine Walderhaltungsabgabe oder eine sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald und durch Wiederaufforstung an Ort und Stelle zu kompensieren. Die Antragstellerin hat angeboten, anstatt der Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald die Kompensation als Erstaufforstung in der Gemarkung Zeust, Flur 2, Flurstück 133 durchzuführen. Die untere Forstbehörde hat dem Angebot der Antragstellerin zugestimmt. Die beantragten Flächen für die Baustelleneinrichtung als zeitweilige Waldumwandlung wurde auf 350 m² als Erstaufforstung kompensiert. Darüber hinaus müssen 3.502 m² an Ort und Stelle durch Wiederaufforstung kompensiert werden. Die Befristung in **NB IV/1.2** ist zu beachten.
Die beantragten Flächen für Zuwegungen zur WKA als zeitweilige Waldumwandlung sind in der Regel in Abhängigkeit der Fallkonstellation durch eine Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz und Gestaltungsmaßnahmen und Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ als Erstaufforstung zu kompensieren.
Die Antragstellerin hat angeboten, die Kompensation, anstatt der Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz und Gestaltungsmaßnahmen im Wald sowie alternativ zur Wiederaufforstung an Ort und Stelle, als Erstaufforstung in der Gemarkung Zeust, Flur 2, Flurstück 133 durchzuführen. Dem Angebot der Antragstellerin stimmte die untere Forstbehörde zu. Die

beantragten Flächen für die Zuwegungen zur WKA als zeitweilige Waldumwandlung wurde auf insgesamt 4.062 m² als Erstaufforstung durchgeführt.

25. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Beeskow, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Ueck, Tel.: 03366-152994 und 0151-44089926. Die Antragstellerin wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
26. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z. B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG). Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis Oder-Spree.
27. Insbesondere gilt für **die NB IV/6.14**: Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, jedoch für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) geboten. Recyclingmaterial mit Zuordnungswert kleiner/gleich Z 1.1 ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. Die Verwendung von Recycling-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Da die zur zeitweiligen Waldumwandlung genehmigten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder unter den Rechtsbegriff Wald im Sinne des § 2 LWaldG fallen, ist der Einbau von Recycling-Material in der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ausgeschlossen. Dieser Einbau entspräche nicht der uneingeschränkten Wiedererfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 1 LWaldG.

Luftverkehrsrecht (zivil)

28. Jede Änderung an der WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
29. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen (**NB IV/7.2**) ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
30. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

31. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
32. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der erteilten luftfahrtrechtlichen Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage vorher - gerechnet Mo. - Fr.) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

33. Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

DWD

34. Der Anlagenbetreiber wird gebeten, den DWD unter der E-Mail-Adresse Dateneingang.WEA@dwd.de zu kontaktieren, um eine Übermittlung von Betriebs- und meteorologischen Daten einzurichten.

Denkmalschutz

35. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Tonscherben, Knochen, Metallsachen, Münzen, Steinsetzungen, Mauerwerk, Holzpfähle/ -bohlen, Erdverfärbungen o. ä.), sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03366 35-1475, Fax 03366 35-2639) und

dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege (Tel. 0355 79 79 69, Fax 0355 79 79 75), anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

36. Die Bodendenkmale und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG).
37. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)
- Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503),

zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01. September 1970
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24 Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass vom 02. Dezember 2019 (ABI./20 [Nr. 2], S. 11)
- Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsmissionen (Erschütterungs-Leitlinie), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 5. Oktober 2015
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Technische Richtlinie zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen (FGW-Richtlinie - Teil 1, 19. Rev., 01.03.2021, FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV) vom 07. November 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 60], zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfungingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 23], S.374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 79])
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 1)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015; DIBt, Berlin
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203-007, Windenergieanlagen, Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich, August 2021

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März.2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, Nr. 43); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 186)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71])
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 1. Januar 2011, Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK - Stand 15.09.2018)
- Erlass des MLUL zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie - Windkrafterlass) vom 31.1.2018
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung-WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
- Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
- Erlass zur „Neufassung der Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg“ vom 08. Juni 2006

- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Waldbewertung vom 10. September 2013 (ABl./14 [Nr. 28])
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung - FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl. II Nr. 45)
- Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB), Ausgabe 2014 (Amtsblatt Nr. 26 vom 04.02.2015)

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4)
- Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II 1994, Nr. 45, S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 16])

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64])
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 19], S.7)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 47]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 76])
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 07. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

S. Trommeschläger
Sabine Trommeschläger



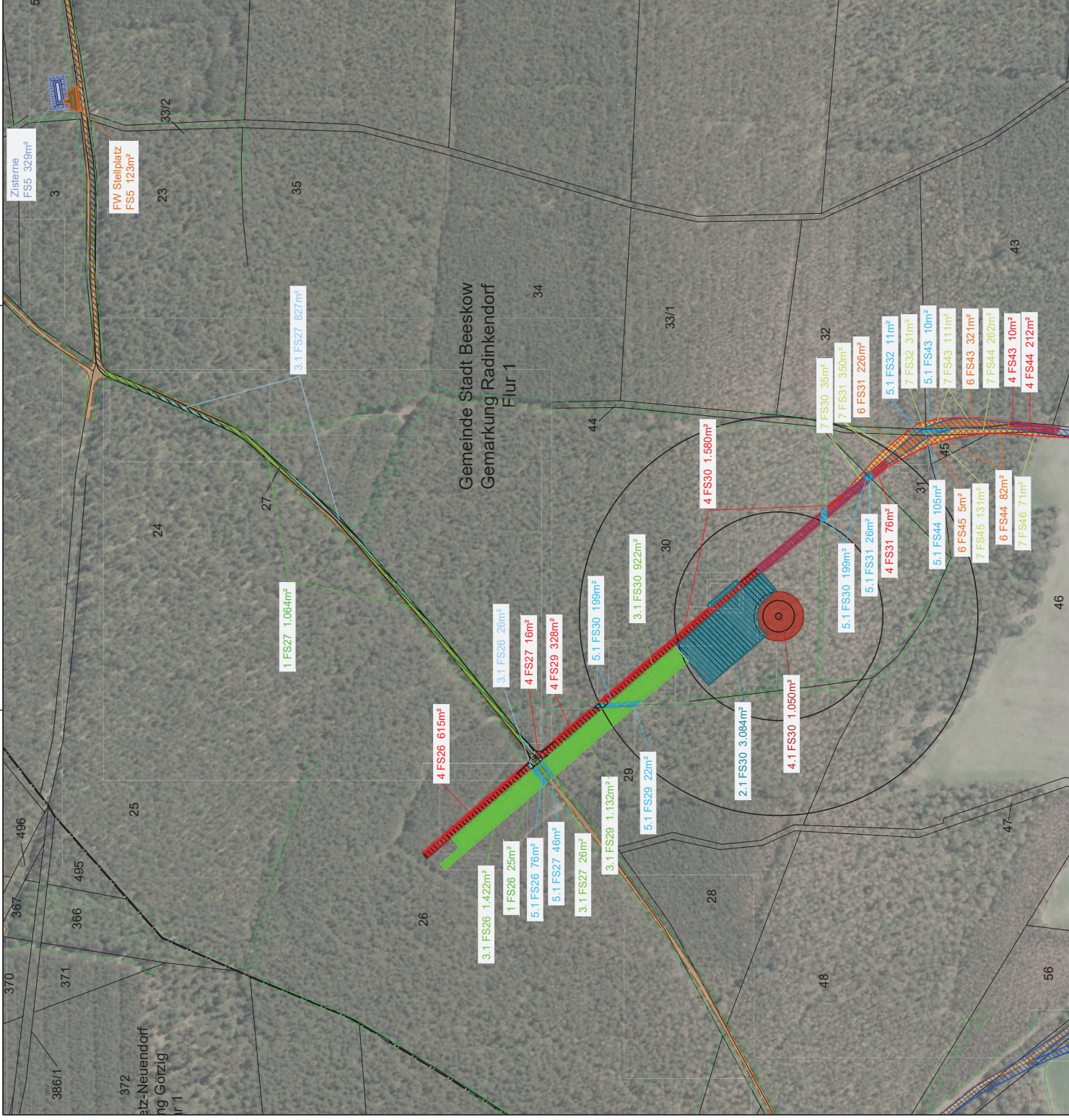
Anlagen:

- Anlage 1 **Anlage Forst (Waldumwandlung und Erstaufforstung)**
- Anlage 2 **Gebührenberechnungen des Landkreises Oder-Spree**
- Anlage 3 **Gebührenberechnung des Landesbetriebes Forst Brandenburg**
- Anlage 4 **Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) aus den folgenden Stellungnahmen (Auszüge):**
 - Anlage 4a: Gebührenberechnung LuBB_01.09.2020
 - Anlage 4b: Gebührenberechnung LuBB_24.02.2021

Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

Anlage 1 Forst (Waldumwandlungskarte, Übersichtsplan Ersatzaufforstung – EAF)

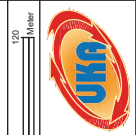


Legende

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- geplante Windenergieanlage mit Fundament, Überbauungs- / Abstandsfläche

- Dauerhafte Flächen**
- Kranstellfläche und dauerhafte Zuwegung
- Temporäre Flächen**
- Arbeits- und Lagerflächen temporär - keine Waldumwandlung
 - Zuwegung temporär - keine Waldumwandlung

- Falkenstellungen**
- 2.1 - Kranstellfläche
 - 3.1 - Baustelleneinrichtung
 - 4.1 - Standort WEA
- 1 - Nutzung der gesamten Wegegrundfläche vorhandener Waldwege
 - 3.1 - Wegeverbreiterung (unbewaldeter Flächen)
 - 4 - Neuanlage von Waldwegen
 - 5.1 - Nutzung von vorhandenen Schreisen ohne Eingriff in den Baumbestand
 - 6 - Kurven- und Wenderadren mit Bodeneingriff
 - 7 - Kurven- und Wenderadren ohne Bodeneingriff

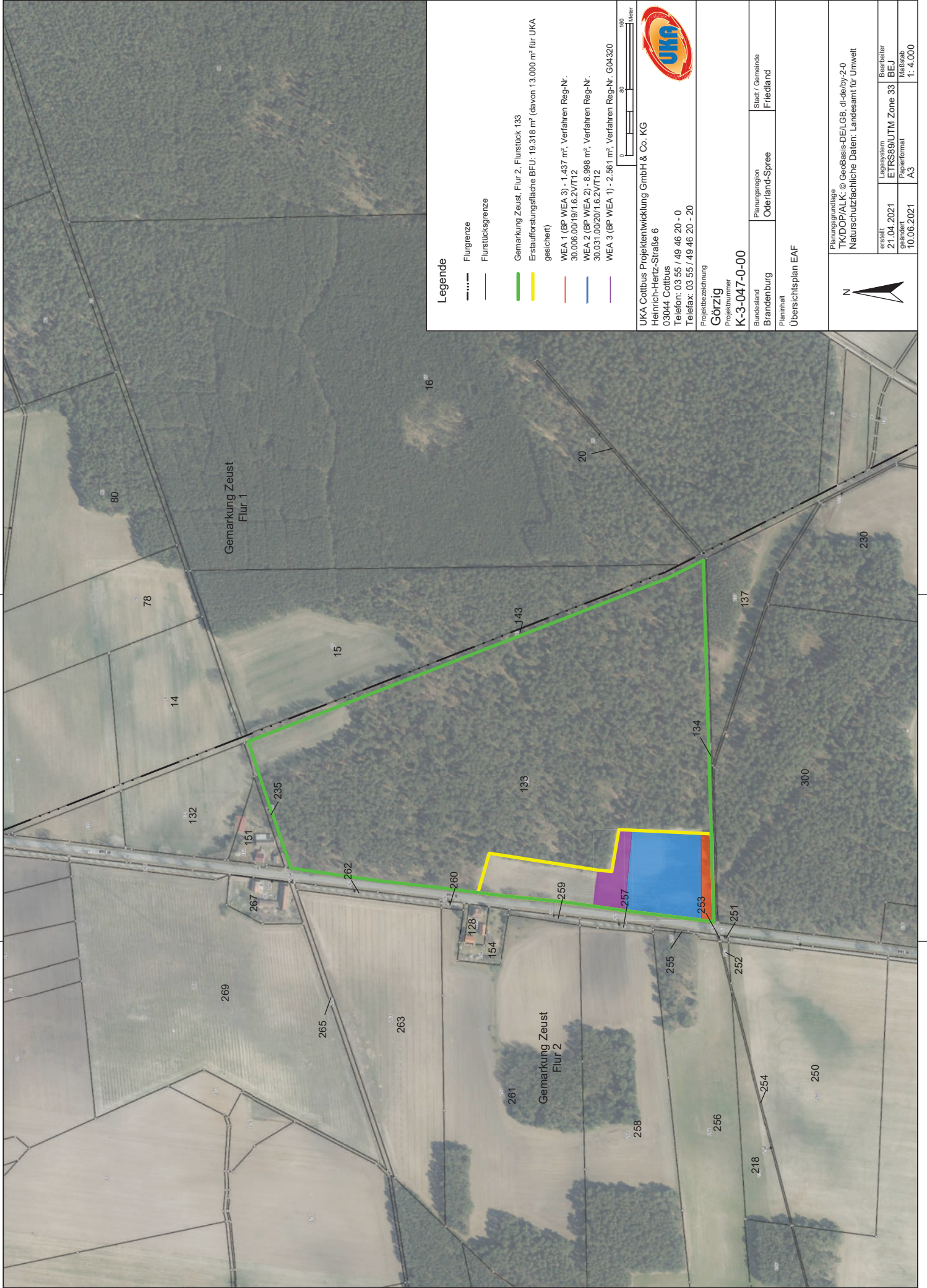


UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG
 Heinrich-Hertz-Straße 6
 03044 Cottbus
 Telefon: 03 55 / 49 46 20 - 0
 Telefax: 03 55 / 49 46 20 - 20

Projektbezeichnung	Görzlig	
Projektnummer	K-3-047-0-00	
Bundesland	Brandenburg	Stadt / Gemeinde
Planungsregion	Oderland-Spree	Beeskow/Rietz-Neuendorf
Planinhalt	Übersichtsplan - Waldumwandlung WEA 2	

Planungsgrundlage	
TK/DOP/ALK © GeoBasis-DE/LGB, urdliby-2.0	
Naturschutzrechtliche Daten; Landesamt für Umwelt	
erstellt	16.11.2020
Geostandart	ETRS89/UTM Zone 33 BEJ
Geostandart	Flurstückskat
Erstellungsdatum	15.01.2021
Format	A3
Maßstab	1:3.000





Legende

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Gemarkung Zeust, Flur 2, Flurstück 133
- Erstaufforstungsfläche BFU: 19.318 m² (davon 13.000 m² für UKA gesichert)
- WEA 1 (BP WEA 3) - 1.437 m², Verfahren Reg-Nr. 30.006.00/19/1.6.2/V/T12
- WEA 2 (BP WEA 2) - 8.998 m², Verfahren Reg-Nr. 30.031.00/20/1.6.2/V/T12
- WEA 3 (BP WEA 1) - 2.561 m², Verfahren Reg-Nr. G04320



UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG
 Heinrich-Hertz-Straße 6
 03044 Cottbus
 Telefon: 03 55 / 49 46 20 - 0
 Telefax: 03 55 / 49 46 20 - 20

Projektbezeichnung

Görzig

Projektnummer

K-3-047-0-00

Bundesland

Brandenburg

Planinhalt

Übersichtsplan EAF

Planungsregion

Oderland-Spreee

Stadt / Gemeinde

Friedland



Planungsgrundlage

TK/DOP/ALK © GeoBasis-DE/LGB, J14-01-by-2.0

Naturschutzrechtliche Daten; Landesamt für Umwelt

erstellt

21.04.2021

Legesystem

ETRS89/UTM Zone 33

Bezeichnet

BEJ

Skizzenart

KAT/Tab

Planformat

A3

Maßstab

1:4.000

Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Oder-Spree

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09 Nr. 28) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II/21 Nr. 50)

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

Windenergieanlage

Bezeichnung: WEA 2 (BP WEA 2)

anzusetzende Herstellungskosten [REDACTED] €
 40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert [REDACTED] €
 Mehrkosten für Gründung [REDACTED] €
 anrechenbarer Bauwert [REDACTED] €
 anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet [REDACTED] €
 1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €) [REDACTED] €

Gesamtsumme der Gebühren [REDACTED] €

gez. Laubsch
 Sachbearbeiter

Dieses Dokument wurde am 20. Juni 2023 durch Herrn Laubsch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landesbetriebes Forst Brandenburg



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Briesen | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Oberförsterei Briesen

Bearb.: Herr Heinrich
Gesch.Z.: LFB 23.08-3142/03/20
Hausruf: +49 33607 59 26 0
Fax: +49 33067 59 26 12
Obf.Briesen@LFB.Brandenburg.de
www.wald-online.de

vorab per email

Briesen, den 23.07.2020

**Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co KG auf Genehmi-
gung 1 Windkraftanlagen (WEA 2 – BP WEA 2) am Standort Gemarkung Radinken-
dorf, Flur 1 Flurstück 30**

Reg.-Nr.: 30.031.00/20/1.6.2V/T12

Anlage zur forstlichen Stellungnahme vom 23.07.2021

Sehr geehrte Frau Nitschke,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, SE Waldsiewersdorf, Oberförsterei Briesen für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg¹ und der GebOLandw².

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien betreffend

ist eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von [REDACTED] EUR

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

15518 Briesen (Mark)

Fax

033607 59 26 0

033607 59 26 12

- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich [REDACTED] EUR für jedes weitere angefangene MW vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

1 Anlage bis 3 MW x [REDACTED] EUR

1 Anlage über 3 MW Nennleistung x [REDACTED] EUR x 3 angefangene MW = [REDACTED] EUR

Summe: [REDACTED] EUR

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Briesen wird hiermit auf

[REDACTED] Euro

(in Worten: [REDACTED] EURO)

festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	[REDACTED]
BIC:	[REDACTED]
IBAN:	[REDACTED]
Verwendungszweck	[REDACTED]

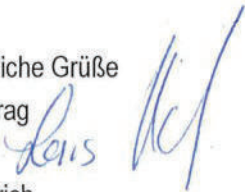
Rechtsgrundlagen

1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung

2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Im Auftrag



L. Heinrich

Funktionsförster

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen

Anlage 4

zum Genehmigungsbescheid Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) als Auszug aus den Stellungnahmen:

Anlage 4a: Gebührenberechnung LuBB_01.09.2020

Anlage 4b: Gebührenberechnung LuBB_24.02.2021



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5 / 5 a • 12529 Schönefeld

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 1, T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



Bearb.: Marion Lehniger
Gesch.-Z.: 41201- 50191/6949LF/20
Telefon: 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Marion.Lehniger@LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

- Vorab per E-Mail: annette.lieske@lfu.brandenburg.de -

Schönefeld, 01.09.2020

Luftfahrthindernisse gem. § 14 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze und außerhalb von Anlagenschutzbereichen gem. § 18 a LuftVG im Land Brandenburg

Windkraftanlage Nr. 2 in 15848 Beeskow OT Radinkendorf
(Gemarkung Radinkendorf, Flur 01, Flurstück 30)

Nachricht vom 06.07.2020, Reg-Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12 (Posteingang: 08.07.2020)
Schreiben der LuBB vom 15.07.2020

Anlagen: Kartenausschnittkopie der beurteilten Standorte
Datenblatt zur Baubeginnanzeige
Vordruck Antrag Kranstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergeht entsprechend der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende

I. Entscheidung:

1. Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage Nr. 2 des Anlagentyps VESTAS V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m am beantragten Standort in 15848 Beeskow OT Radinkendorf, Gemarkung Radinkendorf, Flur 01, Flurstück 30 (N 52° 14' 04" zu E 14° 14' 55" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) unter Auflagen/Nebenbestimmungen zugestimmt.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5 / 5 a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

- [REDACTED] EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: [REDACTED]

Gz. 41201- 50191/6949LF/20; LfU Reg-Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von [REDACTED] Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Juni 2020 ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg heraus ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Einschränkung der gesetzlich vorgegebenen Kennzeichnungsalternativen im Einzelfall erlaubt. Sofern sich im Genehmigungsverfahren aus Ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich oder aus anderen Bereichen die Notwendigkeit der Festlegung jeweils einer bestimmten Kennzeichnungsalternative ergibt, bitte ich dies Ihrerseits zu prüfen und zu veranlassen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Kennzeichnung zum Schutz vor Lichtimmissionen oder auch hinsichtlich des Landschaftsbildes an die Kennzeichnung bereits vorhandener Anlagen angepasst werden soll.
7. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist bzgl. militärischer Belange (z. B. Schutzbereichsbelange gem. Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange u.ä.) zuständige Behörde und ggf. vor Genehmigungserteilung in eigener Zuständigkeit gemäß § 30 i.V.m. § 12 ff LuftVG zu beteiligen.

8. Grundlage meiner Entscheidung ist

- das Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung i.V.m.
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4).
- die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung.

9. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Die Entscheidung über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht einheitlich (§ 13 BImSchG). Als solche einheitliche Entscheidung beinhaltet diese Entscheidung mehrere öffentliche Leistungen, so auch die luftverkehrsrechtliche Prüfung und Entscheidung.

Das LfU als zuständige Genehmigungsbehörde berücksichtigt die luftverkehrsrechtliche Entscheidung unmittelbar, so dass das LfU im Rahmen der von ihm zu treffenden einheitlichen Entscheidung dem Antragsteller auch die nach dem Luftverkehrsrecht zu berechnenden Verwaltungsgebühren in Rechnung stellt (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19.06.2018 -VG10L379/14).

Ich bitte mir eine **Kopie** des durch Ihre Behörde erteilten **Bescheides** (ohne Antragsakte mit Prüfvermerk) zu übergeben.

Unabhängig davon bitte ich Sie um Information bei Änderungen im Genehmigungsverfahren (z. B. bei Ablehnung, Antragsrücknahme, Planänderungen, Widersprüchen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Palm



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5 / 5 a • 12529 Schönefeld

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 1, T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

- Per E-Mail: andrea.nitschke@ifu.brandenburg.de -



Bearb.: Marion Lehniger
Gesch.-Z.: 41201- 50191/6949LF-
2Bet/20
Telefon: 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Marion.Lehniger@LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Schönefeld, 24.02.2021

Luftfahrthindernisse gem. § 14 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze und außerhalb von Anlagenschutzbereichen gem. § 18 a LuftVG im Land Brandenburg

Windkraftanlage Nr. 2 (WEA2-BPWEA2) in 15848 Beeskow OT Radinkendorf
(Gemarkung Radinkendorf, Flur 01, Flurstück 30)

Nachricht vom 06.07.2020, Reg-Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

Entscheidung zur Zustimmungsfähigkeit vom 01.09.2020, Gz. 41201- 50191/6949LF/20

Nachricht vom 02.09.2020, Reg-Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12 - Nachreichung von Unterlagen

Entscheidung zur Zustimmungsfähigkeit vom 09.09.2020, Gz. 41201- 50191/6949LF/20

Nachricht vom 02.02.2021, Reg-Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12 - erneute Beteiligung aufgrund Antragsanpassungen

Sehr geehrte Frau Nitschke,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten geänderten / angepassten Antragsunterlagen ergeht entsprechend der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende

I. Entscheidung:

1. Die gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter Auflagen erteilte luftbehördliche Zustimmung vom 01.09.2020, Gz. 41201- 50191/6949LF/20 i.V.m. Schreiben vom 09.09.2020 wird hierdurch aufgrund der Anpassungen ersetzt.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

EUR
EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN:

BIC:

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks:

Gz. 41201- 50191/6949LF-2Bet/21; LfU Reg-Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BlmSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung Euro. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von Euro und der hier geänderten Zustimmung von Euro zusammen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Januar 2021, welche mir mit Schreiben vom 02.02.2021, übergeben wurden, ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg heraus ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Einschränkung der gesetzlich vorgegebenen Kennzeichnungsalternativen im Einzelfall erlaubt. Sofern sich im Genehmigungsverfahren aus Ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich oder aus anderen Bereichen die Notwendigkeit der Festlegung jeweils einer bestimmten Kennzeichnungsalternative ergibt, bitte ich dies Ihrerseits zu prüfen und zu veranlassen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Kennzeichnung zum Schutz vor Lichtimmissionen oder auch hinsichtlich des Landschaftsbildes an die Kennzeichnung bereits vorhandener Anlagen angepasst werden soll.
7. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) ist bzgl. militärischer Belange (z. B. Schutzbereichsbelange gem. Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange u.ä.) zuständige Behörde und ggf. vor Genehmigungserteilung in eigener Zuständigkeit gemäß § 30 i.V.m. § 12 ff LuftVG zu beteiligen.
8. Grundlage meiner Entscheidung ist
 - das Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung i.V.m.
 - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4).
 - die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung.

9. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Die Entscheidung über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht einheitlich (§ 13 BImSchG). Als solche einheitliche Entscheidung beinhaltet diese Entscheidung mehrere öffentliche Leistungen, so auch die luftverkehrsrechtliche Prüfung und Entscheidung.

Das LfU als zuständige Genehmigungsbehörde berücksichtigt die luftverkehrsrechtliche Entscheidung unmittelbar, so dass das LfU im Rahmen der von ihm zu treffenden einheitlichen Entscheidung dem Antragsteller auch die nach dem Luftverkehrsrecht zu berechnenden Verwaltungsgebühren in Rechnung stellt (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19.06.2018 -VG10L379/14).

Ich bitte mir eine **Kopie** des durch Ihre Behörde erteilten **Bescheides** (ohne Antragsakte mit Prüfvermerk) zu übergeben.

Unabhängig davon bitte ich Sie um Information bei Änderungen im Genehmigungsverfahren (z. B. bei Ablehnung, Antragsrücknahme, Planänderungen, Widersprüchen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Palm

gültig ohne Unterschrift gem. den ergänzenden Regelungen zur Schriftgutverwaltung vom 02.11.2020